

**Haushaltstechnische Richtlinien des Landes Sachsen-Anhalt (HTR-LSA)  
- Haushaltsaufstellung 2017/2018 -**

<b>1. Vorbemerkung</b>	<b>4</b>
1.1 Bedeutung der HTR-LSA	4
1.2 Doppelhaushalt	4
1.3 Mittelfristige Finanzplanung 2016 bis 2020 und 2017 bis 2021	4
1.4 Haushaltsgesetz	4
1.5 Sonderabgaben	5
<b>2. Veranschlagung der Ansätze / Haushaltsbegründende Unterlagen – allgemeine Grundsätze</b>	<b>6</b>
2.1 Bemessung	6
2.2 Fälligkeitsprinzip	6
2.3 Bruttoprinzip	7
2.4 Zweckgebundene Einnahmen	7
2.5 Mindestbeträge einer Veranschlagung	7
2.6 Veranschlagung von Haushaltsmitteln in Titelgruppen	7
2.7 Zuordnung von Funktionen	8
2.8 Zuordnung von Aufgabenbereichen	8
2.9 Einrichtungen nach § 17 a LHO	9
2.10 Landesbetriebe nach § 26 LHO	10
2.10.1 Betriebsnummern der Landesbetriebe	10
2.10.2 Zuführungen bzw. Abführungen von Landesbetrieben	11
2.10.3 Interne Verrechnungen	11
2.10.4 Wirtschaftsplan	12
2.10.5 Versorgungslasten	12
2.10.6 Investitionen / Sonderposten für Investitionszuschüsse / Abschreibungen	12
2.10.7 Veranschlagung für kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten und Bauunterhaltung	12
2.11 Public Private Partnership (PPP) / Öffentlich Private Partnerschaften (ÖPP)	12
2.11.1 Grundsätze	12
2.11.2 Veranschlagung	13
2.11.3 Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen	14
2.12 Bund-Länder einheitliche Anwendung der Haushaltssystematik	14
2.13 Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen bei Wahrnehmung von freiwilligen Aufgaben und institutioneller Förderung	15
2.14 Job-Ticket	16
<b>3. Veranschlagung der Einnahmen</b>	<b>16</b>
3.1 Allgemeines	16
3.2 Gebühren, Entgelte	16
3.3 Sachbezüge	16
3.4 Arzneimittelrabatt	16
<b>4. Veranschlagung der Ausgaben</b>	<b>17</b>
4.1 Allgemeines	17
4.2 Persönliche Verwaltungsausgaben (HGr. 4)	17
4.2.1 Berechnung des Ansatzes für die Aufstellungsjahre	17
4.2.2 Veranschlagungen für Beihilfen, Unterstützungen und Fürsorgeleistungen sowie Trennungsgeld und Umzugskostenvergütung	19
4.2.3 Entschädigungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige usw.	19
4.2.4 Beschäftigte im Bundesfreiwilligendienst	19
4.2.5 Mehrarbeits-/Überstundenentgelte	19
4.2.6 Kraftfahrdienst	20
4.2.7 Amtsärztliche Untersuchungen	20

4.2.8	Lehrzulagen/Aufwandsentschädigungen nach § 5 LBesG	20
4.2.9	Veranschlagung der Versorgungsausgaben/Erstattung von Versorgungsbezügen	20
4.2.10	Zuführungen an den Pensionsfonds	20
4.2.11	Versorgungslastenteilung	21
4.2.12	Veranschlagung von Überhangpersonal	21
4.2.13	Deckungsfähigkeit der Hauptgruppe 4	22
4.2.14	Stellenhaushalt	23
4.3	Sächliche Verwaltungsausgaben (HGr. 5)	23
4.3.1	Ausstattung von Diensträumen	23
4.3.2	Ausgaben auf Grund von privaten Vorfinanzierungen (Ratenkauf, Mietkauf und Leasing) öffentlicher Investitionen	24
4.3.3	Mieten und Pachten für dienstliche Nutzungen (Titel 518 01)/Abgrenzungsfragen	24
4.3.4	Mietzahlungen an einen Landesbetrieb (Titel 518 30)	25
4.3.5	Aufwandsentschädigungen	25
4.3.6	Verfügungsmittel (Gruppe 529)	25
4.3.7	Umsatzsteuer	25
4.4	Lotto-Toto-Mittel	25
4.5	Zuwendungen	26
4.6	Erwerb von Kraftfahrzeugen	27
4.7	Kosten der Informationstechnologie und Kommunikationstechnik	28
4.8	Verpflichtungsermächtigungen	30
4.9	Ausgaben an die Investitionsbank Sachsen-Anhalt	31
	<b>5. Haushaltstechnische Verrechnungen</b>	<b>32</b>
	<b>6. EU-Mittel der Operationellen Programme und des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum (EPLR) des Landes Sachsen-Anhalt</b>	<b>32</b>
	<b>7. Haushaltsvermerke</b>	<b>33</b>
7.1	Arten	33
7.2	Übertragbarkeitsvermerke	34
7.3	Deckungs- und Korrespondenzvermerke	34
	<b>8. Erläuterungen</b>	<b>34</b>
8.1	Allgemeines	34
8.2	Allgemeine Erläuterungen zu den Kapiteln	35
8.3	Persönliche Verwaltungsausgaben	35
8.4	Planpersonal	36
8.5	Planstellen und Stellen sowie Personalausgaben in Landesbetrieben	37
8.6	Planstellen und Stellen in Globalhaushalten und Produkthaushalten	37
8.7	Haltung von Fahrzeugen	37
8.8	Zuwendungen / Förderungen	37
8.9	Obergruppe 81	38
8.10	Verpflichtungsermächtigungen	38
	<b>9. Zuordnung</b>	<b>38</b>
9.1	Zuordnung – Rechtliche Grundlage	38
9.2	Zuordnung – EU-Mittel und EU-Kofinanzierungsmittel	39
9.2.1	Zuordnung – EU-Mittel (EU-M)	39
9.2.2	Zuordnung – EU-Kofinanzierungsmittel (EU-K)	39

## **Anlagen:**

- Anlage 1: Sonderabgaben des Landes Sachsen-Anhalt
- Anlage 2: Kategorien für die Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben
- Anlage 3: Übersicht für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 zu ÖPP-Projekten und Baumaßnahmen mit privater Vorfinanzierung
- Anlage 4: Beschlüsse des Gremiums nach § 49 a HGrG zur einheitlichen Anwendung der Haushaltssystematik
- Anlage 5: Höchstsätze für die Ausstattung von Dienstzimmern
- Anlage 6: Beschaffungshöchstpreise für den Erwerb von Personenkraftwagen
- Anlage 6a: Ergänzende Übersicht zu den im Haushaltsvoranschlag ausgebrachten Erläuterungen über Dienstkraftfahrzeuge
- Anlage 7: Muster: Förderperiode 2014 - 2020; Veranschlagung der EU-Mittel und der nationalen Kofinanzierung zum Haushaltsplan 2017/2018
- Anlage 8: Muster: Übersicht nach § 26 LHO

## 1. Vorbemerkung

### 1.1 Bedeutung der HTR-LSA

Die HTR-LSA enthalten Regeln für die Aufstellung der Voranschläge des Haushaltsplanentwurfes und der mittelfristigen Finanzplanung nach einheitlichen Grundsätzen. Zusätzlich sind die Anweisungen zu beachten, die mit dem Haushaltsaufstellungsschreiben des Ministeriums der Finanzen bekannt gegeben werden.

### 1.2 Doppelhaushalt

Für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 wird ein Doppelhaushalt aufgestellt. Grundlage für den Haushaltsplanentwurf 2017/2018 bilden grundsätzlich die vom Kabinett für die künftige Bemessung der Ressorteckwerte festgelegten Richtwerte für die Jahre 2017 und 2018 zuzüglich aller Veränderungen, die durch den Gesetzgeber vorgenommen wurden. Die Voranmeldungen dürfen die so modifizierten Richtwerte nicht übersteigen. Eine endgültige Festlegung der Eckwerte erfolgt durch Beschluss des Kabinetts.

Zusätzliche Bedarfe sind außerhalb der Voranschläge darzulegen und mit haushaltsbegründenden Unterlagen zu belegen. Das Ministerium der Finanzen wird Erhöhungen der Richtwerte im Rahmen der endgültigen Eckwertefestlegungen nur vornehmen, wenn die Mittel zur Ausfinanzierung von Rechtsverpflichtungen oder für eine Drittmittelbindung zwingend erforderlich sind.

**Die bei der Ermittlung der Richtwerte zu Grunde gelegten Vorklammertatbestände sind nicht in Deckungsfähigkeiten mit anderen Veranschlagungen einzubeziehen.**

### 1.3 Mittelfristige Finanzplanung 2016 bis 2020 und 2017 bis 2021

Gemäß § 31 Abs. 1 LHO ist durch das Ministerium der Finanzen jedes Jahr eine fünfjährige Finanzplanung zu erstellen, es wird daher mit dem Haushaltsplanentwurf 2017/2018 die Mittelfristige Finanzplanung 2016 bis 2020 und im Jahr 2018 die Mittelfristige Finanzplanung 2017 bis 2021 erstellt. Die Voranmeldungen dürfen auch im Mittelfristzeitraum die modifizierten Richtwerte nicht übersteigen. Für das Jahr 2018 ist der bestehende Richtwert Grundlage; für die Jahre 2019 und 2020 werden durch Entscheidung der Landesregierung im Rahmen eines neuen Richtwertebeschlusses Festlegungen getroffen.

### 1.4 Haushaltsgesetz

Zwecks Erstellung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 2017/2018 ist mitzuteilen, welche Bestimmungen des Haushaltsgesetzes 2015/2016 weiterhin erforderlich sind und unverändert übernommen werden sollen und welche Änderungen/Ergänzungen vorzunehmen sind. Vorschläge zur Änderung bisheriger sowie für die Aufnahme neuer Bestimmungen bedürfen einer eingehenden Begründung. Sollten zu bisherigen Bestimmungen keine Aussagen zu einem Beibehalten oder zu einer Änderung gemacht werden, wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass diese in 2017/2018 entfallen sollen.

Sofern sich Änderungsbedarf zu weiteren einnahme- oder ausgabewirksamen landesgesetzlichen Regelungen abzeichnet, bitte ich ebenfalls um Mitteilung und Übersendung von Formulierungsvorschlägen einschließlich Begründungen zur Aufnahme in ein Haushaltsbegleitgesetz.

Bei den Änderungs-/Ergänzungsvorschlägen für die Entwürfe zum Haushaltsgesetz sowie Haushaltsbegleitgesetz sind die Grundsätze der Rechtsförmlichkeit (Anlage zu § 3 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Ministerien des Landes Sachsen-Anhalt - Besonderer Teil - GGO.LSA II – i. d. F. des Beschlusses der Landesregierung vom 19.11.2002 / Beschluss des Ältestenrates des Landtages vom 5.12.2002 - MBI. LSA Nr. 59a -) zu beachten.

#### 1.5 Sonderabgaben

Gemäß Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 17. Juli 2003 (BVerfG 2 BvL 1 / 99, BGBl. I 2003, 1728) ist allen nach dem 31. Dezember 2003 aufzustellenden Haushaltsplänen eine Aufstellung über alle Sonderabgaben als Anlage beizufügen. Erfolgt dies nicht, kann das nach der oben genannten Entscheidung zur Folge haben, dass die Abgabe nicht verfassungsgemäß und nichtig ist.

In der dem Haushaltsplan beizufügenden Aufstellung sind alle Sonderabgaben im Verantwortungsbereich (Rechtsetzungsbereich) des Landesgesetzgebers erschöpfend aufzuzählen. Dazu gehören alle nichtsteuerlichen Abgaben, die weder Gebühren noch Beiträge sind und bei denen eine Konkurrenz zur Steuer nicht von vornherein ausgeschlossen ist. Ebenfalls berücksichtigt werden sollen neben den Sonderabgaben, die bereits an anderer Stelle im Haushaltsplan dokumentiert sind, die sog. "haushaltsflüchtigen" Sonderabgaben der selbständigen juristischen Personen außerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung, die nicht im Haushaltsplan erfasst werden.

Entsprechend der Empfehlung des Bund/Länder-Arbeitsausschusses „Haushaltsrecht und Haushaltssystematik“ sind Sonderabgaben, die auf Grund von Landesrecht erhoben werden, bei denen die Ermächtigungsgrundlage für die entsprechende Rechtsnorm jedoch in einem Bundesgesetz enthalten ist, in den Landeshaushalten aufzuführen. Soweit der Rechtsgrund für die Sonderabgabe durch Bundesrecht begründet ist, eine eigenständige rechtliche Umsetzung durch Landesrecht nicht erfolgt, jedoch die Abgabe von den Ländern erhoben wird, erfolgt die Aufnahme der Sonderabgabe im Bestandsverzeichnis des Bundes. In diesen Fällen ist die Aufnahme in die Übersicht des Landeshaushaltes nicht erforderlich.

Wegen der weitreichenden Konsequenzen ist bei der Zusammenstellung der Sonderabgaben durch die Ressorts eine besondere Sorgfalt zu beachten. Die Ressorts prüfen die Aufnahme von Sonderabgaben in die Übersicht in eigener Zuständigkeit. Grenzfälle sind vorsorglich in die Übersicht aufzunehmen. Die Darstellung der Sonderabgaben erfolgt entsprechend der **Anlage 1 HTR-LSA** und ist dem Ministerium der Finanzen mit der Ein-

reichung der Haushaltsdaten zu übersenden.

## 2. Veranschlagung der Ansätze / Haushaltsbegründende Unterlagen – allgemeine Grundsätze

Die Ressorts differenzieren die Ansätze der Einnahmen und Ausgaben entsprechend den definierten Kategorien der **Anlage 2 HTR-LSA**.

Es sind Erläuterungen je Titel beizufügen, die u. a. Aufschluss über Höhe (Berechnung) den Inhalt und die Rechtsgrundlage des jeweiligen Titels geben sollen. Zur Feststellung der Etatreife angemeldeter Verpflichtungsermächtigungen für die Jahre der Haushaltsaufstellung sind deren Inhalt und die Höhe der sich ergebenden Jahresscheiben zwingend zu begründen.

**Werden dennoch Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen von den Ressorts angemeldet, ohne dass entsprechende begründende Angaben erfolgen, behält sich das Ministerium der Finanzen vor diese nicht in das Aufstellungsverfahren einzubeziehen.**

Den Voranschlägen sind neben den Erläuterungen zum Haushaltsplan (vgl. dazu Nr. 8 der HTR-LSA) zusätzliche haushaltsbegründende Unterlagen beizufügen, die eine detaillierte Nachweisführung der Ansätze sowie eine Schlüssigkeits- und Plausibilitätsprüfung der Anmeldungen möglich machen. Das Gleiche gilt für die Anmeldungen von VE.

In den haushaltsbegründenden Unterlagen sind auch die Auswirkungen auf die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern darzustellen und zu bewerten.

### 2.1 Bemessung

Die Ansätze sind so realistisch wie möglich zu bemessen. Sie sind lückenlos und mit dem voraussichtlichen Bedarf zu erfassen (§ 6 LHO), dabei sind auch mittelfristig alle erkennbaren bzw. neu entstehenden Einsparpotentiale zu berücksichtigen.

Soweit Einnahmen mit Ausgaben korrespondieren, sind sie aufeinander abzustimmen und in den haushaltsbegründenden Unterlagen nachzuweisen.

### 2.2 Fälligkeitsprinzip

Bei der Veranschlagung aller Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen ist das in § 11 LHO vorgeschriebene Fälligkeitsprinzip unter Berücksichtigung der Ausgabereife unbedingt zu beachten. Es dürfen im Haushaltsplan nur die Einnahmen und Ausgaben veranschlagt werden, die im Haushaltsjahr voraussichtlich kassenwirksam werden (VV Nr. 1.1 zu § 11 LHO). Für Ausgaben, die erst in späteren Jahren kassenwirksam werden, ist kein Ansatz, sondern – soweit zur Durchführung der Maßnahmen zwingend erforderlich – eine Verpflichtungsermächtigung zu veranschlagen.

### 2.3 Bruttoprinzip

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 LHO sind Einnahmen und Ausgaben in voller Höhe getrennt voneinander zu veranschlagen. Abweichungen von dem Bruttoprinzip sind nur in Ausnahmefällen zulässig. Sie werden im Haushaltsgesetz, durch Haushaltsvermerk und durch die VV Nr. 1 zu § 35 LHO geregelt.

Einnahmen aus Darlehensrückflüssen (Zinsen und Tilgung) sind grundsätzlich im Einzelplan 13 zu veranschlagen.

### 2.4 Zweckgebundene Einnahmen

Zweckgebundene Einnahmen und damit zusammenhängende Ausgaben sind unter Beachtung der Korrespondenzen vollständig zu erfassen und mit einem Haushaltsvermerk zu versehen. Auf § 17 Abs. 3 und die VV Nr. 2 zu § 8 LHO wird hingewiesen.

### 2.5 Mindestbeträge einer Veranschlagung

Einnahmen und Ausgaben unter 500 EUR sind **nicht** zu veranschlagen. Sie sind möglichst bei anderen Titeln mit gleicher Gruppierungsnummer oder bei den Titeln "Sonstige" bzw. "Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben" bzw. „Nicht aufteilbare Personalausgaben“ zusammenzufassen. Alle Veranschlagungen sind auf volle 100 EUR auf- oder abzurunden.

### 2.6 Veranschlagung von Haushaltsmitteln in Titelgruppen

Einnahmen oder Ausgaben, die für einen gemeinsamen Zweck (z. B. Programme) vorgesehen sind, die sich aus Einzelbeträgen verschiedener ökonomischer Einnahme- und Ausgabearten oder unterschiedlicher Funktion zusammensetzen, können zur Erleichterung der Beratung oder aus Bewirtschaftungsgründen als Titelgruppe ausgebracht werden. Die Veranschlagung einer Maßnahme / eines Programms in einer Titelgruppe darf aber im Ergebnis nicht zur Bildung eines "Kapitels innerhalb eines Kapitels" führen. Die Einrichtung einer Titelgruppe ist immer dann gerechtfertigt, wenn eine Maßnahme / ein Programm nicht in ein vorhandenes Kapitel eingebaut werden kann, wegen des geringen Umfangs / der geringen Bedeutung aber ein besonderes Kapitel dafür nicht angemessen wäre.

Soweit in einer Titelgruppe Bundes- und andere Drittmittel nicht getrennt veranschlagt sind, ist die Aufgliederung als Erläuterung unverzichtbar. Setzt das Land Haushaltsmittel zur Komplementärfinanzierung ein, ist das jeweilige Programm zu benennen und die Finanzierungsrelation auszuweisen. Programme, die ausschließlich vom Land finanziert werden, müssen zweifelsfrei erkennbar sein.

Personalausgaben (mit Ausnahmen der Titelgruppe 89, 92 und 96) und sächliche Verwaltungsausgaben (mit Ausnahme der Titelgruppe 99 sowie des Epl. 19) dürfen in Titelgruppen nur veranschlagt werden, wenn

1. die getrennte Veranschlagung für die Abrechnung mit anderen Stellen benötigt wird (z. B. bei zweckgebundenen Zuweisungen oder sonstigen Mitteln Dritter),
2. es sich nur um vorübergehende Maßnahmen oder Programme handelt.

Eine Veranschlagung von Personalausgaben und sächlichen Verwaltungsausgaben in Titelgruppen zur Erfüllung von Daueraufgaben des Landes ist danach grundsätzlich ausgeschlossen. Ausgenommen davon ist die Beschäftigung des Personals in Gedenkstätten für die Opfer von Gewaltherrschaft und des Kampfmittelbeseitigungsdienstes.

Soweit Personalausgaben für ständig voll- oder teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zulässigerweise in Titelgruppen veranschlagt werden, sind die der Veranschlagung zu Grunde liegenden Stellen nach Zahl und Entgeltgruppen in den Erläuterungen aufzuführen. Auf die zutreffende tarifvertragliche Eingruppierung der Stellen ist dabei besonders zu achten. Die Erläuterungen sind gem. § 17 Abs. 1 LHO für verbindlich zu erklären. Das Ausbringen von Planstellen in Titelgruppen (mit Ausnahme der Titelgruppen 89, 92 und 96) ist nicht zulässig.

## 2.7 Zuordnung von Funktionen

Seit dem 01.01.2014 ist der mit RdErl. vom 04.12.2012 (MBI. LSA 2013 S. 2) bekanntgegebene Funktionenplan mit Zuordnungshinweisen anzuwenden. Um die länderübergreifende Vergleichbarkeit von Haushaltsstrukturen zu gewährleisten, sind bei der Aufstellung des Haushaltes die vergebenen Funktionen nochmals auf Aktualität und Eindeutigkeit zu überprüfen. Zusammengehörigen Einnahme- und Ausgabentiteln ist dieselbe Funktion zuzuordnen. Des Weiteren ist innerhalb von Titelgruppen grundsätzlich dieselbe Funktion zu vergeben. Bei Einnahmen und Ausgaben, die von Landesbetrieben bzw. an Landesbetriebe geleistet werden, hat die Zuordnung zu einer Funktion nach der überwiegenden inhaltlichen Tätigkeit des Landesbetriebes zu erfolgen.

Eine Zuordnung von Titeln zu Funktionen mit der Endnummer 9 „Sonstiges“ sollte nur in begründeten Einzelfällen (andere Zuordnung nicht möglich) vorgenommen werden.

## 2.8 Zuordnung von Aufgabenbereichen

Die von den Ressorts bereits definierten Aufgabenbereiche können nur in die Stammdaten eingepflegt werden, wenn sie **einvernehmlich zwischen dem MF / Haushaltsabteilung / Spiegelreferat** und dem Ressort abgestimmt sind.

Bei der Zuordnung „Aufgabenbereich“ handelt es sich um eine Pflichtzuordnung ohne Mehrfachzuordnung und ohne Ansatzanteile, dargestellt mit einer 8-stelligen Nummer mit Bezeichnung:

- Pflichtzuordnung: Standardmäßig ist jeder Titel einem Aufgabenbereich zugeordnet, mit Freigabe der Datenbank für den Haushalt 2017/2018 dem Aufgabenbereich „nicht zugeordnet“ mit der Nummer 00000000.
- Keine Mehrfachzuordnung: Ein Titel kann nur einem Aufgabenbereich zugeordnet werden. Dabei ist der Aufgabenbereich zu wählen, der aus bisherigen Kontierungen oder Schätzungen den Großteil des Titels beansprucht.
- Ohne Ansatzanteile: Zugeordnet wird der gesamte Titelansatz.

Die Definition der ressortinternen Aufgabenbereiche erfolgt nach folgendem Schlüssel:

1. Stelle: „8“
2. / 3. Stelle: Nummer Einzelplan
4. / 5. Stelle: Aufgabenbereich
6. / 7. Stelle: Zielfeld
8. Stelle: „0“.

Auf die Eingabe von Zielfeldern, die die Aufgabenbereiche untersetzen, wird zunächst verzichtet.

Die Zuordnung wird durch Zuordnungsänderung von 00000000 zum gewählten Aufgabenbereich vorgenommen.

Bei der Zuordnung von Titeln zu Aufgabenbereichen ist zu beachten, dass zusammengehörige Einnahme- und Ausgabentitel demselben Aufgabenbereich zugeordnet werden. Ebenso ist innerhalb von Titelgruppen grundsätzlich dieselbe Zuordnung zu vergeben.

## 2.9 Einrichtungen nach § 17 a LHO

Die haushaltsbegründenden Unterlagen für die Voranschläge der gemäß § 17 a LHO geführten Einrichtungen haben zwecks Bewertung der Kalkulation den Mindestanforderungen zu entsprechen, die unter Abschnitt VII. Nr. 2 des Haushaltsführungserlasses 2012 aufgeführt sind.

Zur Erhöhung der Transparenz ist bei der Veranschlagung der budgetierten Bereiche gemäß § 17 a Abs. 1 LHO die zu erbringende Leistung nach Art und Umfang darzustellen. Die Darstellung des Umfangs soll in Teilbudgets erfolgen, welche zunächst nur das Ausgabevolumen beinhalten. Je nach Ausprägung der verwendeten Steuerungsinstrumente innerhalb des budgetierten Bereiches können sich die Teilbudgets an den Produkten oder -gruppen, mindestens an den zu erfüllenden Aufgabenspektren (Aufgaben- bzw. Leistungsbeschreibung) oder an Zielstellungen orientieren.

Die Angaben sind in den Erläuterungen zum jeweiligen Kapitel wahlweise als Textfeld oder als Universaltable (in HAVWeb, nicht als Excel- bzw. Word-Table) auszubringen.

Für die budgetierten Bereiche nach § 17 a LHO, die über eine Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) bzw. andere mit dem Ministerium der Finanzen abgestimmten Steuerungsinstrumente verfügen, gilt grundsätzlich die nachfolgende globalere Titelstruktur. Sachlich begründete Ausnahmen sind mit dem Ministerium der Finanzen vor Einreichung der Voranschläge und haushaltsbegründenden Unterlagen abzustimmen.

### **Einnahmen:**

Einnahmetitel - soweit fachspezifisch erforderlich

## **Ausgaben:**

- 422 .. - Darstellung der Planstellen
- HGr. 5 - separate Darstellung nur, wenn fachspezifische erforderlich -
- 685 02 - Zuschuss Betrieb
- 894 02 - Zuschuss Investitionen
- TGr. 96 - soweit im budgetierten Bereich noch Personalüberbestand/ Stellen- und Personalabbau besteht

Die Bedarfsanmeldungen sind dem Grunde und der Höhe entsprechend zu begründen und nachzuweisen. Die allgemeinen Vorgaben gelten für diese Bereiche uneingeschränkt. Notwendige Anlagen bzw. Anhänge (wie Wirtschaftspläne, Produkthaushalte etc.) müssen nachvollziehbar und begründet sein.

Der Abschluss von Zielvereinbarungen zur Sicherung der leistungsbezogenen Planbewirtschaftung bleibt der politischen Entscheidung vorbehalten. Der Abschluss von Zielvereinbarungen erfolgt im Rahmen der Umsetzung der bestehenden haushaltsrechtlichen und -wirtschaftlichen Regelungen in Verantwortung des jeweiligen Ressorts.

Die Anforderungen für die Budgetierungsvorhaben werden in einem gesonderten Erlass des Ministeriums der Finanzen definiert. Bis zum Inkrafttreten des Erlasses gelten die Festlegungen dieses Erlasses sowie des Erlasses zur Haushaltsführung ab dem Haushaltsjahr 2007 uneingeschränkt.

### 2.10 Landesbetriebe nach § 26 LHO

Bei der Haushaltsaufstellung sind die Regelungen des Grundsatzerlasses zu den Landesbetrieben nach § 26 LHO vom 11. Juli 2012 sowie die nachfolgenden Regelungen zu beachten.

#### 2.10.1 Betriebsnummern der Landesbetriebe

Jedem Landesbetrieb wird eine Betriebsnummer zugeteilt. Die Betriebsnummern ergeben sich aus nachfolgender Tabelle und sind verbindlich. Bei Neugründungen ist die Betriebsnummer formlos im Ministerium der Finanzen, Ref. 21 zu beantragen.

Ordnungsnummer	Kap. Res.	Bezeichnung des Landesbetriebes
	1	2
30		Landesbetriebe (gesamt)
31	1105 MJ	Landesbetrieb für Beschäftigung und Bildung der Gefangenen - LBBG -
34	0960 MLU	Landw. Betrieb Tierproduktion Iden der LLFG
36	0811 MW	Landeseichamt - LEA -
37	0980 MLU	Landeszentrum Wald – LZW -
38	1503 MLU	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt - LHW -
40	0506 MS	Landesamt für Verbraucherschutz - LAV -
41	2001 MF	Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt - BLSA -
42	0507 MS	Sozialagentur - SozAg -
44	0980 MLU	Landesforstbetrieb - LFB-

### 2.10.2 Zuführungen bzw. Abführungen von Landesbetrieben

Um eine maschinelle Auswertung zu ermöglichen, sind die Abführungen (Gruppe 121), die konsumtiven (Gruppe 682) und investiven Zuführungen (Gruppe 891) unter Verwendung der Betriebsnummer als Ordnungsnummer zu veranschlagen. Eine Veranschlagung in Titelgruppen ist nicht zulässig.

### 2.10.3 Interne Verrechnungen

Die internen Verrechnungen richten sich nach § 61 LHO. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf Nr. 5 ff. des Grundsatzerlasses zu den Landesbetrieben vom 11. Juli 2012 verwiesen.

Die Titel für die Veranschlagung der Mittel, die an einen Landesbetrieb geleistet oder von einem Landesbetrieb empfangen werden, ergeben sich aus der nachfolgenden Aufstellung.

<b>Titel</b>	<b>Bezeichnung des Titels laut GPL</b>	<b>Verwendung für</b>
119 30	Sonstige	Zahlungen für an einen Landesbetrieb erbrachte Lieferungen/Leistungen
281 30	Sonstige Erstattungen aus dem Inland	
124 30	Mieten und Pachten	Mietzahlungen von einem Landesbetrieb
161 30	Zinseinnahmen von öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen	Zinszahlungen von einem Landesbetrieb
297 30	Vermögensübertragungen von Unternehmen, soweit nicht Investitionszuschüsse	Zahlungen aufgrund der Annahme von Vermögensgegenständen von einem Landesbetrieb
341 30	Beiträge	Beiträge von Landesbetrieben zu gemeinsam finanzierten einzelnen Investitionsvorhaben
518 30	Mieten und Pachten	Mietzahlungen an einen Landesbetrieb
534 30	Sonstiges	Zahlungen für von einem Landesbetrieb erbrachte Lieferungen/Leistungen
671 30	Erstattungen an Inland	
571 30	Zinsausgaben an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen	Zinszahlungen an einen Landesbetrieb
697 30	Vermögensübertragungen an Unternehmen, soweit nicht Investitionszuschüsse	Zahlungen aufgrund der Abgabe von Vermögensgegenständen an einen Landesbetrieb

Bevor die Voranschläge dem Ministerium der Finanzen übersandt werden, sind zwischen den beteiligten Verwaltungen die Verrechnungen in Einnahmen und Ausgaben abzustimmen. Bei Verwaltungsvereinbarungen mit mehreren Landesbetrieben, sind diese in den Erläuterungen zum Titel mit den jeweiligen Beträgen vollständig anzugeben.

Erläuterung:  
zu Titel ... ..

Einnahme/Ausgabe	Landesbetrieb	Bemerkung

#### 2.10.4 Wirtschaftsplan

Der Musterwirtschaftsplan wird auf der Intranetseite des Ministeriums für Finanzen (Haushalt → Landesbetriebe) zum Download bereitgestellt. Um bei der Ermittlung des Ablieferungsbetrages bzw. des Zuschussbedarfes Fehler zu vermeiden, ist dieser zu verwenden.

Der Wirtschaftsplan ist um einen Leistungsplan zu ergänzen. Abhängig von der Struktur und Ausprägung des internen Rechnungswesens sind im Leistungsplan entweder die Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplanes entsprechend der Organisationsstruktur aufzugliedern oder die Kosten auf die Kostenstellen bzw. auf die Kostenträger zu verrechnen.

#### 2.10.5 Versorgungslasten

Die Abführungen an den Pensionsfonds ist im Erfolgsplan in einer gesonderten Davon-Position auszuweisen.

#### 2.10.6 Investitionen / Sonderposten für Investitionszuschüsse / Abschreibungen

Der Bedarf an Investitionsmitteln ist im Finanzplan darzustellen. Die ermittelten investiven Zuführungen dürfen im Erfolgsplan nicht als Ertrag erfasst werden. Die investiven Zuführungen sind in der Bilanz dem Sonderposten für Investitionszuschüsse zuzuführen. Der Sonderposten für Investitionszuschüsse ist entsprechend den Abschreibungen des damit finanzierten Anlagevermögens aufzulösen.

#### 2.10.7 Veranschlagung für kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten und Bauunterhaltung

Gemäß Nr. 5.5 des Grundsatzerlasses zu den Landesbetrieben vom 11. Juli 2012 hat der Landesbetrieb die Ausgaben für kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie für Bauunterhaltungsmaßnahmen für Liegenschaften, die zu seinem Anlagevermögen gehören, in seinem Wirtschaftsplan zu veranschlagen. Für den Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt können abweichende Regelungen getroffen werden.

#### 2.11 Public Private Partnership (PPP) / Öffentlich Private Partnerschaften (ÖPP)

##### 2.11.1 Grundsätze

Entsprechend der vom Bundesgesetzgeber verwendeten Bezeichnung „Öffentlich Private Partnerschaften“ (vgl. Gesetz zur Beschleunigung der Umsetzung von Öffentlich Privaten Partnerschaften und zur Verbesserung gesetzlicher Rahmenbedingungen für Öffentlich Private Partnerschaften vom 1. September 2005, BGBl. I S. 676) wird einheitlich der Begriff „Öffentlich Private Partnerschaften (ÖPP)“ verwendet. Er ist deckungsgleich mit dem Begriff „Public Private Partnership (PPP)“.

ÖPP umfasst als ganzheitliches Modell Planung, Finanzierung, Bau/Sanierung und Betrieb, ggf. auch die Verwertung öffentlicher Hochbau- und Infrastruktureinrichtungen durch Private. Die Berücksichtigung dieses ganzheitlichen Ansatzes (Lebenszyklusansatz) soll dazu beitragen, dass die ökonomischen Auswirkungen eines Projektes über die gesamte Projektlaufzeit transparent und die Kosten optimiert werden.

Die Umsetzung von ÖPP-Projekten erfordert im Vergleich zu der herkömmlichen Beschaffungsvariante von den Regelungen der LHO abweichende Verfahrensschritte. So sind z. B. zum Zeitpunkt der Veranschlagung überwiegend noch keine endgültigen Finanzierungspläne vorhanden. Bis zum Zuschlag eines Auftrages an einen Privaten erfordert es bereits umfangreiche Vorarbeiten.

Generell können ÖPP-Projekte die herkömmliche Beschaffungsvariante nur dann ersetzen, wenn damit die Aufgabenerfüllung mindestens ebenso wirtschaftlich erfolgen kann.

#### 2.11.2 Veranschlagung

Bei der Veranschlagung von ÖPP-Vorhaben sind folgende Grundsätze zu beachten:

Die Verpflichtungsermächtigung zum Abschluss des ÖPP-Vertrages wird grundsätzlich im Epl. 20 – Hochbau – ausgebracht, da zu diesem Zeitpunkt in der Regel noch keine Verträge vorliegen, die eine konkrete Unterscheidung zwischen den investiven Leistungen und dem konsumtiven Bewirtschaftungsaufwand ermöglichen. Die sich aus der Verpflichtungsermächtigung ergebenden jährlichen Haushaltsbelastungen sind, soweit sie die investiven Ausgaben betreffen, im Einzelplan 20 zu veranschlagen und, soweit sie die konsumtiven Ausgaben für den Betrieb betreffen, im jeweiligen Facheinzelplan zu veranschlagen.

Der Bund/Länder-Arbeitsausschuss „Haushaltsrecht und Haushaltssystematik“ hat Empfehlungen zur haushaltsrechtlichen und haushaltssystematischen Behandlung von ÖPP-Projekten herausgegeben. Diese sind als Handreichung zur Veranschlagung im Landeshaushalt anzuwenden. Auf den Veranschlagungszeitpunkt und die Handhabung bei verschiedenen ÖPP-Modellen wird darin eingegangen. Die Empfehlungen sind im Intranet des Landes Sachsen-Anhalt auf der Seite des Ministeriums der Finanzen unter der Rubrik „Haushalt/ÖPP-PPP“ eingestellt.

Den Empfehlungen folgend, sind die investiven Ausgaben für die Anschaffung von unbeweglichen Sachen in der Gruppe 823 „Erwerbsanteile im Rahmen von ÖPP-Projekten sowie Erwerb privat vorfinanzierter unbeweglicher Sachen“ zusammenzufassen. Die konsumtiven Ausgaben sind, soweit diese nicht anderweitig konkret zugeordnet werden (Hinweis auf Nr. 6.4.2.5 und 6.4.2.6.2 der Empfehlungen), in den Ressorteinzelplänen in der Gruppe 520 „Nicht aufteilbare Sächliche Verwaltungsausgaben bei ÖPP-Projekten“ zu veranschlagen. Bisher erfolgte abweichende Veranschlagungen sind aus Gründen der Vergleichbarkeit umzusetzen.

Um die haushaltsmäßigen Auswirkungen über die langen Laufzeiten der Maßnahmen transparent zu machen, sind die ÖPP-Projekte des Landes in einer Übersicht gemeinsam mit den privat vorfinanzierten öffentlichen Bauten auszuweisen (**Anlage 3 HTR-LSA**) und dem Ministerium der Finanzen mit der Einreichung der Haushaltsdaten zu übersenden. Die Zusammenstellung wird als Anlage in den Haushaltsplan aufgenommen. Vom Land

mitfinanzierte Projekte (ÖPP und andere private Vorfinanzierungen) anderer Gebietskörperschaften - z. B. Kommunen - sind hierbei nicht zu erfassen, es sei denn, dass damit eine Bindung des Landes über den gesamten Lebenszyklus einhergeht.

### 2.11.3 Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen

Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zur Feststellung, ob die wahrgenommenen Aufgaben ebenso gut oder besser in Zusammenarbeit mit Privaten erfüllt werden können, haben sich auf den gesamten Lebenszyklus eines Projekts zu beziehen und sämtliche Kosten und Lasten sowie die Risikoverteilung in den Projektphasen der Planung, Realisierung und Abwicklung nach Vertragsbeendigung einzustellen. Risiken sind soweit wie möglich quantitativ zu bestimmen und auf Basis einer schlüssigen Begründung in den Zahlungsströmen zu berücksichtigen.

Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen für ÖPP-Projekte des Landes haben sich an dem im Auftrag der FMK von der länderoffenen Arbeitsgruppe zum Thema „Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei PPP-Projekten“ erarbeiteten Leitfaden zu orientieren. Der Leitfaden soll der Umsetzung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung (§ 7 LHO) bei ÖPP-Projekten in den einzelnen Phasen von der Planung über die Durchführung bis hin zur abschließenden Erfolgskontrolle dienen. Er ist ebenfalls im Intranet des Landes Sachsen-Anhalt auf der Seite des Ministeriums der Finanzen unter der Rubrik „Haushalt/ÖPP-PPP“ eingestellt.

Die Kapitalwertmethode (vgl. Nr. 5.2.2 des Leitfadens) stellt die geeignete Methode dar, um bei längerfristig wirkenden finanzwirksamen Maßnahmen die Wirtschaftlichkeit zu ermitteln. Für die Ermittlung der Barwerte verweise ich auf die sich aus der Anlage zu meiner Arbeitsanleitung „Einführung in Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen“ (Schreiben vom 29.01.1997 an die Obersten Landesbehörden) ergebenden Übersichten der Ab- und Aufzinsungsfaktoren sowie der Barwert- und Endwertfaktoren. Die Arbeitsanleitung nebst Anlage ist ebenfalls auf der Seite des Ministeriums der Finanzen unter der Rubrik „Haushalt/Landeshaushalt“ eingestellt. Die mittels Kapitalwertmethode ermittelten Barwerte stellen die Entscheidungsgrößen dar. Daneben sind auch die Zeitwerte zu ermitteln, zu dokumentieren und bei der Projektplanung zu berücksichtigen.

### 2.12 Bund-Länder einheitliche Anwendung der Haushaltssystematik

Gemäß § 49 a Haushaltsgrundsätzegesetz wurde im November 2009 zur Gewährleistung einer einheitlichen Verfahrens- und Datengrundlage ein gemeinsames Gremium zur Standardisierung des staatlichen Rechnungswesens von Bund und Ländern eingerichtet. Das Gremium erarbeitet Standards für kamerale und doppische Haushalte sowie für Produkt Haushalte und stellt dabei sicher, dass die Anforderungen der Finanzstatistik einschließlich der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen berücksichtigt werden. Die vom Gremium beschlossenen Standards sind jeweils durch Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder umzusetzen. Sie sind einmal jährlich vom Gremium zu überprüfen. Sofern in Bund und Ländern eine abweichende Anwendung der Haushaltssystematik festgestellt wird,

können Beschlüsse zur einheitlichen Veranschlagung gefasst werden. Diese gelten verbindlich für die Haushalte von Bund und Ländern.

Beschlüsse des Gremiums zur Standardisierung des staatlichen Rechnungswesens nach § 49a HGrG, die für die Aufstellung der Haushaltspläne für 2017/2018 relevant sind liegen nicht vor (**Anlage 4 HTR-LSA**).

Der Gruppierungsplan und die Zuordnungshinweise zum Gruppierungsplan wurden überarbeitet und an den vom Gremium zur Standardisierung des staatlichen Rechnungswesens nach § 49a HGrG beschlossenen Standard angepasst. Die landesspezifischen Regelungen sind im Gruppierungsplan mit einem Rahmen versehen. Der neu gefasste Gruppierungsplan wurde im MBL vom 21. Dezember 2015 (MBL LSA Nr. 47/2015, S. 798) bekannt gegeben. Die Änderungen aufgrund der Neufassung des Gruppierungsplans wurden im HAVWeb umgesetzt.

#### 2.13 Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen bei Wahrnehmung von freiwilligen Aufgaben und institutioneller Förderung

Gemäß VV Nr. 1 zu § 7 LHO hat sich jegliches Verwaltungshandeln nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu richten.

Im Zusammenhang mit der Bemessung der Höhe des Mittelbedarfes für Zuweisungen und Zuwendungen bei freiwilligen Aufgaben und institutioneller Förderung ist daher die Wirtschaftlichkeit der Wahrnehmung zu hinterfragen. Ein entsprechender Nachweis für neue Maßnahmen ist den haushaltsbegründenden Unterlagen beizufügen.

Das MF wird ein 2-stufiges Verfahren installieren, mit dem zukünftig für jedes Förderprogramm eine Erfolgskontrolle vorgeschrieben wird, die sich nicht auf eine reine Vollzugsanalyse beschränkt. Der Aufwand der Evaluierung muss sich an den Programmkosten orientieren. Neben der Vorab-Bewertung wird deshalb auch ein laufendes Monitoring des Mitteleinsatzes erfolgen, um bei Fehlentwicklungen rechtzeitig gegensteuern zu können.

1. Vorab-Bewertung Im Rahmen der Vorab-Evaluierung sollen die zu erreichenden Ziele, die erwarteten Ergebnisse, der Zeithorizont, die quantifizierten Zielvorgaben und vor allem die Kohärenz des Programms mit anderen Programmen ermittelt und bewertet werden. Wesentlicher Prüfungsschwerpunkt sind dabei die Folgekosteneffekte. Eine Fördermaßnahme kann dazu beitragen, dass die Kosten für ein Projekt beim Mittelempfänger gesenkt werden. Allerdings kann das geförderte Projekt zu einer zukünftigen Belastung des Mittelempfängers führen, wenn Folgekosten entstehen. Folgekosten entstehen insbesondere bei investiven Projekten.

2. Laufende Bewertung Die Laufende Evaluierung erfolgt in noch festzulegenden regelmäßigen Abständen während der gesamten Förderung. Insbesondere sollen dabei signifikante Abweichungen von den ursprünglichen Zielen aufgezeigt und ggf. Vorschläge für eine Anpassung des Förderprogramms erarbeitet werden.

#### 2.14 Job-Ticket

Die Ansätze 382 01 und 982 01 in den Fachkapiteln sind zu löschen, soweit sie in Zusammenhang mit der Abwicklung des Job-Tickets stehen. In den vergangenen Jahren gab es praktisch keine Ist-Buchungen auf diesen Titeln; daher ist ein zentraler Ansatz im Epl. 13 ausreichend, um haushalterische Vorsorge für den Fall der Inanspruchnahme des Landes im Rahmen des Job-Ticket-Rahmenvertrages mit der Bahn AG zu treffen.

### **3. Veranschlagung der Einnahmen**

#### 3.1 Allgemeines

Alle zu erwartenden Einnahmen sind in voller Höhe zu veranschlagen. Das erfordert, dass alle Einnahmemöglichkeiten dem Grunde und der Höhe nach ausgeschöpft werden. Für mögliche – auch mittelfristige Einnahmeerhöhungen – sind ggf. auch Reformvorschläge zu unterbreiten.

#### 3.2 Gebühren, Entgelte

Die im jeweiligen Geschäftsbereich anfallenden Gebühren und Entgelte sind auf ihre Kostendeckung zu überprüfen. Wo das nicht der Fall ist, ist zu prüfen, inwieweit noch Rechtsgrundlagen für eine Gebührenerhebung geschaffen oder den aktuellen Entwicklungen angepasst werden müssen. Die daraus zu erwartenden (Mehr-)Einnahmen sind im Haushalt zu veranschlagen. Dies gilt auch für Beiträge, Zinserträge und Mieteinnahmen, die regelmäßig einer kritischen Überprüfung zu unterziehen sind.

#### 3.3 Sachbezüge

Soweit Bediensteten in Einrichtungen des Landes Sachbezüge gewährt werden, sind die sich daraus ergebenden Einnahmen entsprechend der Bundesregelung über den Wert der Sachbezüge in der Sozialversicherung in der letztgültigen Fassung anzugeben.

#### 3.4 Arzneimittelrabatt

Einnahmen auf der Grundlage von Rabattverträgen stehen in Zusammenhang mit den Beihilfeaufwendungen des Landes. Da die Beihilfeaufwendungen nicht aus den Ressort-eckwerten finanziert werden, müssen Einnahmen zur Reduzierung des Personalaufwands im Epl. 13 genutzt werden und können nicht eckwerterhöhend vereinnahmt werden. Daher sind alle Einnahmen im Epl. 13 zu vereinnahmen, Einnahmeansätze in den Facheinzelplänen sind nicht zulässig.

## 4. Veranschlagung der Ausgaben

### 4.1 Allgemeines

Der Ermittlung der Ausgabeansätze ist der zur Aufgabenerfüllung notwendige Bedarf, gegliedert in die Kategorien RV, D, P1 und P2 zu Grunde zu legen (**Anlage 2 HTR-LSA**). Da mittelfristig die zur Deckung der Ressortbedarfe verfügbaren Mittel **deutlich** zurückgehen werden, ist eine Rückführung des Ausgabevolumens in allen Ressorteinzelplänen unvermeidbar. Daher sind bei der Ausgabenanmeldung 2017/2018 besonders strenge Maßstäbe anzulegen.

Bei der Ermittlung der Auswirkungen von Verpflichtungsermächtigungen aus früheren Jahren ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob und wie weit sie auch tatsächlich in Anspruch genommen sind. Für nicht in Anspruch genommene und daher mit Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres erloschene Verpflichtungsermächtigungen sind Ausgaben nicht vorzusehen. Die in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen in den Haushaltsplänen der vorhergehenden Jahre sind hinsichtlich ihrer Kassenwirksamkeit zeitnah zu überprüfen.

**Bei den Anmeldungen sind keine globalen Minderausgaben zu veranschlagen.**

### 4.2 Persönliche Verwaltungsausgaben (HGr. 4)

#### 4.2.1 Berechnung des Ansatzes für die Aufstellungsjahre

Die Personalausgabenansätze für Besoldung (Titel 422 01, 422 05, 422 41) und des Personals der Titelgruppen 89, 92 und 96 (Titel 422 ..) sind unter Zugrundelegung der Personalabrechnungsdaten aus dem Bezügeverfahren in Höhe der sich nach dem Verfahren perso-PKH der Landesleitstelle für Bezügezahlungen für den Basismonat Februar 2016 ergebenden Hochrechnungsergebnisse einzustellen.

Die Personalausgabenansätze für Tarifbeschäftigte (Titel 428 01, 428 03) und des Personals der Titelgruppen 89, 92 und 96 (Titel 428 ..) sind unter Zugrundelegung der Personalabrechnungsdaten aus dem Bezügeverfahren in Höhe der sich nach dem Verfahren perso-PKH der Landesleitstelle für Bezügezahlungen für den Basismonat Februar 2016 ergebenden Hochrechnungsergebnisse einzustellen. Dies betrifft auch die Ansätze für die Mittelfristige Finanzplanung.

Für die Veranschlagung der Personalausgaben in den Hochschulen und medizinischen Fakultäten finden die derzeit gültigen Zielvereinbarungen Anwendung.

Ausgehend vom Basismonat Februar 2016 werden alle Bruttobestandteile mit dem Modul perso-PKH hochgerechnet. In die Hochrechnung sind automatisch folgende Sachverhalte mit einbezogen:

- Änderungen im Bereich der Sozialversicherungsbeiträge/Zusatzversorgung,
- Zukünftige Regelaltersabgänge,
- Berechnung der Umlage „U2“ (Aufwendungsausgleichsgesetz AAG),

- Jahressonderzuwendungen,
- Pensionsfonds nach § 5 Pensionsfondsgesetz,
- Zukünftige Stufensteigerungen.

Personalfälle, die sich zum Zeitpunkt der Hochrechnung in Unterbrechung, d.h. ohne Bezüge befinden, sind in die Hochrechnung nicht mit einzubeziehen. Soweit für diese Fälle ein gesicherter Mehrbedarf besteht, ist dieser gesondert gegenüber dem Ministerium der Finanzen anzumelden.

Das Optionsfeld „Wegfall von Kindern berücksichtigen“ ist auf „Ja“ zu stellen. Damit werden Kinder über 18 Jahre nur bis zum gesetzlichen Wegfalldatum berücksichtigt. Ein darüber hinausgehender Bedarf ist gegenüber dem Ministerium der Finanzen anzumelden.

Die Parametersätze, die Filter und die Laufdefinition sind vor der Aufnahme der Personalausgabenansätze in die Voranschlagslisten von den Fachressorts mit der Landesleitstelle für Bezügezahlungen abzustimmen.

Mittel für Beförderungen, höhere Eingruppierungen und höhere Einstufungen in 2016, die noch nicht in der maschinellen Hochrechnung berücksichtigt worden sind, müssen gesondert dargestellt werden. Die Veranschlagung der Personalausgaben für diese Personalmaßnahmen erfolgt zentral im Einzelplan 13.

Mittel für Neueinstellungen im Rahmen des Personalentwicklungskonzeptes 2011 bis 2025, die nach der Hochrechnung in 2016 erfolgen sollen, müssen gesondert dargestellt werden. Die Veranschlagung der Personalausgaben für diese Personalmaßnahmen erfolgt zentral im Einzelplan 13.

Freie Planstellen und Stellen (-anteile) im Planbereich werden im Rahmen der Personalkostenhochrechnung nicht berücksichtigt und sind daher in einer gesonderten Übersicht darzustellen. Sie sind nicht in die Ansätze aufzunehmen. Soweit Haushaltsmittel für die Besetzung dieser nicht ausfinanzierten Planstellen und Stellen (-anteile) benötigt werden, sind diese gesondert anzumelden.

Mittel für unbefristete Neueinstellungen, Beförderungen, höhere Eingruppierungen und höhere Einstufungen in 2017 und 2018 sind nicht in den Anmeldungen zu berücksichtigen. Hierfür werden im Einzelplan 13 entsprechend den Beschlüssen der Landesregierung Haushaltsmittel gesondert zur Verfügung gestellt. Für Neueinstellungen aus dem Neueinstellungskorridor vor 2016, die erst in 2017 erfolgen sollen, sind die erforderlichen Personalausgabemittel gesondert für den Einzelplan 13 anzumelden.

Mittel für Besoldungserhöhungen sowie Tarifierhöhungen aufgrund künftiger Tarifabschlüsse werden, mit Ausnahme für die Hochschulen und medizinische Fakultäten, zentral im Einzelplan 13 veranschlagt. Diese sind daher nicht in den Ansätzen der Einzelpläne zu berücksichtigen.

Die Hochschulen und medizinische Fakultäten veranschlagen 90 % der Tarifvorsorge bei einer unterstellten Tarifierhöhung von 2 % innerhalb des Einzelplanes 06.

Für die übrigen Personalausgabebetitel ist – soweit eine Erfassung durch das perso-PKH nicht möglich ist – grundsätzlich ein Haushaltsansatz, der die Höhe der Ist-Ausgaben des Haushaltsjahres 2015 nicht überschreitet, vorzusehen.

#### 4.2.2 Veranschlagungen für Beihilfen, Unterstützungen und Fürsorgeleistungen sowie Trennungsgeld und Umzugskostenvergütung

Die erforderlichen Haushaltsmittel für

- Beihilfen für ... (Titel 441 02 bis 441 04),
- Fürsorgeleistungen und Unterstützungen (Titel 443 01) (siehe jedoch Ausnahmeregelung in Ziffer 4.2.7.)
- Trennungsgeld und Umzugskostenvergütung (Titel 453 01, 453 11)

sind für den gesamten Einzelplan im jeweiligen Ministerialkapitel 01 zu veranschlagen. Dabei ist als Funktion die jeweilige Fachfunktion auszuwählen. Die bisher vergebenen Funktionen sind daraufhin zu überprüfen. Ausgenommen hiervon sind die genannten Leistungen an Bedienstete in Landesbetrieben gemäß § 26 Abs. 1 LHO (Titelgruppe 89) und an Personal in Titelgruppen (mit Ausnahme des Personals in Titelgruppen 92 und 96); für diese Bereiche bleibt es bei der Veranschlagung im jeweiligen Fachkapitel. Auch hier ist die Vergabe einer möglichst fachkonkreten Funktionsnummer vorzusehen.

Bei der Veranschlagung der Personalausgabenansätze für diese Buchungsstellen ist grundsätzlich ein Haushaltsansatz, der die Höhe der Ist-Ausgaben des Haushaltsjahres 2015 nicht überschreitet, vorzusehen, wobei für die Titel 453 01 und 453 11 die Ansatzhöhe besonders zu begründen ist.

#### 4.2.3 Entschädigungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige usw.

In den Titeln für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige (427 11 ff.), für nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte (427 21 ff.) und für nebenamtliche Kräfte der Ausbildung, Fortbildung und Prüfung (427 31) sind Entschädigungen zu veranschlagen; dazugehörige Sachausgaben müssen in den entsprechenden Titeln der Hauptgruppe 5 nachgewiesen werden. Bei Titelgruppen ist analog zu verfahren.

#### 4.2.4 Beschäftigte im Bundesfreiwilligendienst

Die Entgelte für Beschäftigte im Bundesfreiwilligendienst sind gesondert bei einem Titel der Gruppe 427 zu veranschlagen.

#### 4.2.5 Mehrarbeits-/Überstundenentgelte

Mehrarbeitsentgelte sowie Überstundenentgelte sind (nach den Zuordnungsrichtlinien zum Gruppierungsplan) gesondert bei Titel 428 51 zu veranschlagen. Sie sind durch eine optimierte Dienstplangestaltung und die Nutzung von Ausgleichszeiträumen auf ein Minimum zu reduzieren.

Sind in Arbeitsverträgen regelmäßige Arbeitszeiten vereinbart, die über die regelmäßige Arbeitszeit nach § 6 Abs. 1 TV-L hinausgehen, müssen die Entgelte für die gesamte arbeitsvertraglich festgelegte regelmäßige Arbeitszeit bei dem jeweiligen Titel für Dienstbezüge und dgl. (z. B. Titel 428 01) veranschlagt werden. Entgelte für Leistungen, die über die in den Arbeitsverträgen vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeiten hinausgehen (Überstunden), sind bei dem Titel 428 51 nachzuweisen.

#### 4.2.6 Kraftfahrdienst

Beim Ausscheiden einer Berufskraftfahrerin oder eines Berufskraftfahrers ist zu prüfen, ob ein Dienstkraftfahrzeug weiterhin erforderlich ist, bzw. ob die frei gewordene Stelle eingespart werden kann, indem das Dienstkraftfahrzeug den Bediensteten zum Selbststeuern zur Verfügung gestellt wird.

#### 4.2.7 Amtsärztliche Untersuchungen

Ausgaben für amtsärztliche Untersuchungen sind dezentral sowie getrennt von den Fürsorgeleistungen und Unterstützungen im jeweiligen Kapitel zu veranschlagen. Es ist ein gesonderter Titel 443 02 mit der Zweckbestimmung: "Amtsärztliche Untersuchungen" einzurichten.

#### 4.2.8 Lehrzulagen/Aufwandsentschädigungen nach § 5 LBesG

Die Lehrzulagen/Aufwandsentschädigungen sind nach Anzahl, Höhe und Zahlungsgrund bei den in Betracht kommenden Titeln schlüssig zu erläutern. Für die Prüfung der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 12 EStG ist darüber hinaus die Veranschlagungsgrundlage (z.B. ein Landesgesetz oder eine Bestimmung, die auf einer Ermächtigung in einem Landesgesetz beruht oder einem Kabinettsbeschluss der Landesregierung) erforderlich.

Aufwandsentschädigungen dürfen nur für einen nachgewiesenen, tatsächlichen finanziellen Aufwand gewährt werden, der dienstlich veranlasst ist und über den zumutbaren dienstbezogenen Aufwand hinausgeht. In die Erläuterungen ist aufzunehmen, dass nach erfolgter Prüfung die Kriterien für die Weitergewährung in gleicher oder veränderter Höhe vorliegen.

#### 4.2.9 Veranschlagung der Versorgungsausgaben/Erstattung von Versorgungsbezügen

Die Veranschlagung erfolgt auf der Basis der in 2015 vorhandenen Versorgungsfälle und unter Berücksichtigung der in 2016 bis 2018 neu in die Versorgung eintretenden Bediensteten. Für die Neufälle werden zu einem späteren Zeitpunkt aktualisierte Durchschnittssätze für die Berechnung der voraussichtlichen Versorgungsausgaben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben. Diese Durchschnittssätze sind jedoch nur für die neu in die Versorgung eintretenden Bediensteten anzuwenden.

#### 4.2.10 Zuführungen an den Pensionsfonds

Die Zuführungen an den Pensionsfonds nach § 5 Abs. 2 des Pensionsfondsgesetzes sind dezentral unter Berücksichtigung der Verordnung des Ministeriums der Finanzen vom

19.01.2015 (GVBl. LSA Nr. 02/2015, S. 33) – über die Zuführung des Landes an den Pensionsfonds bis zur Höhe der Ist-Ausgaben des Haushaltsjahres 2015 im Titel 916 13 zu veranschlagen. Darüber hinausgehende Bedarfe sind gesondert dem Ministerium der Finanzen mitzuteilen. Hierfür werden entsprechende Verstärkungsmittel im Einzelplan 13 veranschlagt.

Nach § 5 Abs. 5 Satz 2 des Pensionsfondsgesetzes i. V. m. § 1 Abs. 4 der Pensionsfonds-Zuführungsverordnung sind Zuführungen an den Pensionsfonds auch während der Beurlaubung zu leisten, wenn die Zeit der Beurlaubung als ruhegehaltsfähig anerkannt worden ist. Die Veranschlagung dieser Einnahmen erfolgt zentral im Kapitel 1350 Titel 281 08.

#### 4.2.11 Versorgungslastenteilung

Auf der Grundlage des Staatsvertrages über Versorgungslastenteilung vom 16.12.2009 und 16.01.2010 und dem Gesetz zur Verteilung von Versorgungslasten bei Dienstherrenwechsel vom 19.09.2010 erfolgt vorerst eine zentrale Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben im Einzelplan 13, Kapitel 1350, Titelgruppe 61 „Versorgungslastenteilung – Staatsvertrag“.

#### 4.2.12 Veranschlagung von Überhangpersonal

Die Landesregierung hat am 13. September 2011 die Fortschreibung des Personalentwicklungskonzeptes 2011 bis 2025 beschlossen. Im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2017/2018 sind im Bedarfsbereich die Stellenziele zum 31.12.2019 darzustellen. Darüber hinausgehende Planstellen und Stellen sind in die Titelgruppe 96 umzusetzen. Das von der Landesregierung beschlossene Stellenziel ist durch entsprechend terminierte kw-Vermerke darzustellen. Die Aufteilung des Stellenbestandes auf die einzelnen Kapitel ergibt sich dabei aus dem von der Landesregierung beschlossenen Personalentwicklungskonzept 2011 bis 2025.

An der Titelgruppe sind folgende Haushaltsvermerke auszubringen:

\*\* Gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.

\*\*\* Kw durch Wegfall der Aufgabe. Der Zeitpunkt des Wegfalls bestimmt sich durch die beim Kw-Vermerk dargestellte Erläuterung.

Als Erläuterung zur Titelgruppe ist folgender Text aufzunehmen:

„Der Titelgruppe 96 sind die auf der Grundlage des von der Landesregierung beschlossenen Personalentwicklungskonzeptes 2011 bis 2025 des Landes Sachsen-Anhalt als Überhang identifizierten Planstellen und Stellen zugeordnet worden.“

An den Planstellen und Stellen der Titelgruppe 96 sind folgende Begründungen zu den kw-Vermerken auszubringen:

- Vorzeitiger Eintritt in den Ruhestand
- Ende der Altersteilzeit
- Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze

- Erreichen der gesetzlichen Pensionsaltersgrenze
- Aufgabenwegfall
- Sonstiges

Dabei ist die Begründung „Sonstiges“ grundsätzlich durch eine spezifischere Erläuterung zu überschreiben. In Betracht kommt hier zum Beispiel die Erläuterung „Vermittlung in den Bedarfsbereich vorgesehen“.

Die durch Altersabgänge frei werdenden Planstellen und Stellen im Bedarfsbereich sind – soweit sie nicht für Neueinstellungen im Rahmen der Beschlüsse der Landesregierung während der Haushaltsjahre benötigt werden – zum Abbau der in der Titelgruppe 96 ausgewiesenen Überhänge zu nutzen. Die bereits ausgebrachten KW-Termine sind daher mit dem Ziel zu prüfen, den Abbau so schnell als möglich zu vollziehen.

Die Personalausgaben in den Titelgruppen 96 sind stellen- und kapitelgenau einzustellen. Dies betrifft auch die Ansätze für die Mittelfristige Finanzplanung. Bei Stellenumsetzung in die Titelgruppe 96 sind daher auch die entsprechenden Personalausgaben umzusetzen.

Die Planstellen und Stellen sind personenkonkret in die Titelgruppe 96 einzustellen. Planstellen in der Titelgruppe 96 dürfen daher nur mit beamteten Kräften besetzt werden. Die Amtsbezeichnung ist eindeutig auszubringen. Aufzählungen sind aufzulösen.

Planstellen und Stellen der Titelgruppe 96, auf denen am 31.12.2015 in der Freistellungsphase befindliche Altersteilzeiter geführt werden, sind mit den tatsächlich entsprechenden Personalausgaben aus dem Facheinzelplan in den Einzelplan 13, Kapitel 1396 umzusetzen, soweit die Bediensteten bis zum 31.12.2016 in die Freistellungsphase der Altersteilzeit eintreten, können die entsprechenden Planstellen und Stellen in den Einzelplan 13 umgesetzt werden. Hierzu sind dem Ministerium der Finanzen entsprechende Übersichten mit der Abgabe der Anmeldungen zum Einzelplan 13 zu übersenden. Die Inanspruchnahme der Planstelle/Stelle im Zeitpunkt der Umsetzung in den Einzelplan 13 beträgt 70%. Mit der Umsetzung der Planstelle/Stelle in den Einzelplan 13 gilt der Stellenabbau im abgebenden Einzelplan insoweit als vollzogen.

Personalüberbestände sind unverzüglich abzubauen. Soweit der Abbau vom Ressort nicht im Rahmen der Beschlüsse der Landesregierung umgesetzt werden kann, ist zu prüfen, ob das Überhangpersonal der PVS als disponibler Überhang zur Verfügung gestellt werden kann. Kw-Vermerke nach dem 31.12.2019 können daher nicht ausgebracht werden, da von einer Vermittlung in den Bedarfsbereich vor dem 31.12.2019 auszugehen ist.

#### 4.2.13 Deckungsfähigkeit der Hauptgruppe 4

Die in § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHO dargestellte Deckungsfähigkeit der jeweiligen Personalausgaben untereinander ist im Zuge der Haushaltsplanaufstellung lediglich durch die sparsame Nutzung von Titelgruppen einzuschränken. Eine Herauslösung von Titeln durch Haushaltsvermerke aus dem allgemeinen Deckungskreis des § 20 LHO ist nicht gestattet.

Sollten im Einzelfall Deckungsvermerke zu Lasten der Hauptgruppe 4 im Haushaltsplan 2016 ausgebracht worden sein, sind diese zu streichen. Sollte es z. B. im Rahmen von budgetierten Einrichtungen im Haushaltsvollzug zu einem unabweisbaren und unvorhergesehenen Bedarf an Verstärkung des Sachkostenbereiches durch Mittel der Hauptgruppe 4 kommen, ist dies über die Deckung für überplanmäßige Ausgaben gemäß § 37 LHO mit Zustimmung des MF möglich. Ebenso im umgekehrten Fall. Ziel dieser Maßnahme ist die klare Definition der Eckwerte im Sachbereich und die Ermöglichung eines vereinfachten Ausgabereilverfahrens.

#### 4.2.14 Stellenhaushalt

Im Haushaltsplan 2016 ausgebrachte terminierte kw-Vermerke mit einem Vollzugsdatum vor dem 1.1.2017 sind zu vollziehen. Planstellen und Stellen, die zur Absicherung der von der Landesregierung beschlossenen zusätzlichen externen Neueinstellungen benötigt werden, sind als „Neue Stellen“ im Haushaltsplanentwurf 2017 auszubringen und gesondert zu begründen. Die Amtsbezeichnungen sollten zur Wahrung der Haushaltsklarheit deutlich reduziert werden. Bei mehr als zwei unterschiedlichen Amtsbezeichnungen ist eine Erläuterung in den haushaltsbegründenden Unterlagen aufzunehmen.

### 4.3 Sächliche Verwaltungsausgaben (HGr. 5)

#### 4.3.1 Ausstattung von Diensträumen

Dienstzimmer sind unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in dem dienstlich notwendigen Umfang zweckmäßig auszustatten. Dabei sind die in der **Anlage 5 HTR-LSA** aufgeführten Höchstsätze einzuhalten.

Die Vorschriften des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit sind einzuhalten.

Von den Höchstsätzen darf abgewichen werden:

- für besondere aufgabenspezifische Ausstattungen
- für Bedarfe zur Regulierung von Licht, Akustik und Wärme oder
- für die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen besonderer Art bei gesundheitlichen Störungen

jeweils im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Notwendigkeit der Beschaffung und die Anforderungen an die behindertengerechten Ausstattungen sind durch eine fachärztliche Bescheinigung zu belegen.

Die Höchstsätze dürfen nur dann voll ausgeschöpft werden, wenn die gesamte Dienstzimmerausstattung neu beschafft werden muss. Vorhandene Gebrauchs- und Ausstattungsgegenstände sind vorrangig zu verwenden.

Es sind grundsätzlich Serienmöbel und keine Sonderanfertigungen zu beschaffen.

#### 4.3.2 Ausgaben auf Grund von privaten Vorfinanzierungen (Ratenkauf, Mietkauf und Leasing) öffentlicher Investitionen

Unter Hinweis auf § 7 Abs. 2 Satz 2 LHO sind für alle finanzwirksamen Maßnahmen angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen. Der Umfang der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung richtet sich nach der Bedeutung und dem Umfang einer Maßnahme.

Festzuhalten ist, dass von dem zuständigen Ressort bzw. von der Bauverwaltung für alle Baumaßnahmen vor einer Veranschlagung im Einzelplan 20 eine entsprechende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchzuführen und aktenkundig zu machen ist.

Grundlage für die Veranschlagung von Maßnahmen auf Grund von privaten Vorfinanzierungen für Gebäude, die durch private Investoren errichtet werden, bildet u. a. das Schreiben des MF vom 18. Mai 1994 - Az.: 21-04020/2 - an den Ausschuss für Finanzen des Landtages zur Behandlung von Investorenmodellen.

Danach werden die Ausgaben zur Errichtung von Gebäuden durch private Vorfinanzierungen in den Kapiteln 2003 und 2004 nachgewiesen.

Im Titel 518 .. sind die Leasing-/Mietraten bzw. Zinsen zu veranschlagen.

(Hinweis: Die Tilgungsleistungen bzw. der Restkaufpreis sind im Titel 823 .. zu veranschlagen.)

Für große Baumaßnahmen sind grundsätzlich Unterlagen gem. § 24 Abs. 1 LHO vorzulegen. Die „Arbeitsanleitung des MF zur Umsetzung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit gem. VV Nr. 2.5 zu § 7 LHO vom 29. Jan. 1997, Az.: 21-04001/1-N-1997“ ist zu beachten.

Aufgrund von Prüfungserfahrungen von Rechnungshöfen wird darauf hingewiesen, dass Investorenbauten in der Regel nur wirtschaftlich sind, wenn die vereinbarte Kaufoption tatsächlich ausgeübt wird. Die daraus resultierenden finanziellen Belastungen künftiger Haushaltsjahre sind bei der Haushaltsaufstellung (VE) bzw. für die Finanzplanung zu berücksichtigen. Die im Ergebnispapier des Bund-Länder-Arbeitsausschusses vom 8./9. Mai 1996 entwickelten Grundsätze - insbesondere zur Wirtschaftlichkeit - sind zu beachten.

#### 4.3.3 Mieten und Pachten für dienstliche Nutzungen (Titel 518 01)/Abgrenzungsfragen

Zum Titel 518 01 sind zusätzlich zur Standarderläuterung für dienstliche Zwecke genutzte Gebäude und Räume nach Verwendungszweck, Nutzflächen (als Miet- oder Pachtungsgrundlage) und Jahresmiete einzeln darzustellen. Um die Übersichtlichkeit der Erläuterungen beizubehalten, können Objekte vergleichbarer Verwendungszwecke zusammengefasst werden.

Im Falle des Abschlusses von Verträgen für Ausrüstungen sind die Ausgaben zuzuordnen:

- der Gruppe 518, wenn eine Grundmietzeit nicht vereinbart ist und die Vertragsbedingungen nicht auf den schließlichen Erwerb der Sache abstellen,
- der Gruppe 511, wenn auf teilzahlungsähnlicher Basis eine Sache durch Vereinbarung einer Grundmietzeit und eines Optionsrechts durch Kauf erworben werden soll und der Wert der Sache im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bis zu 5.000 EUR beträgt,
- den Obergruppen 81 und 82 wie zu Gruppe 511, wenn der Wert der Sache im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mehr als 5.000 EUR beträgt.

#### 4.3.4 Mietzahlungen an einen Landesbetrieb (Titel 518 30)

Die Mietzahlungen im Titel 518 30 sind in Höhe der marktüblichen Mieten zu veranschlagen. Dies gilt gleichermaßen für bereits bestehende bzw. in 2017/2018 neu abzuschließende Mietverträge mit der BLSA.

#### 4.3.5 Aufwandsentschädigungen

Aufwandsentschädigungen sind nach den Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes Sachsen-Anhalt (VV-HLSA) in einigen Fällen bei der HGr. 5 (Titel 526 04) zu veranschlagen und in den Erläuterungen aufzuführen. Um Aufwandsentschädigungen steuerfrei auszahlen zu können müssen nach § 3 Nr. 12 EStG folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Zahlung der Bezüge aus einer Landeskasse
- Ausweis als Aufwandsentschädigung im Haushaltsplan des Landes
- Festsetzung der Aufwandsentschädigung unmittelbar durch Landesgesetz oder in einer Bestimmung, die auf einer Ermächtigung beruht, oder durch formellen Beschluss des Kabinetts.

#### 4.3.6 Verfügungsmittel (Gruppe 529)

Die Verfügungsmittel für Minister und Staatssekretäre sind in allen Einzelplänen einheitlich für 2017/2018 in Höhe von 5.000 EUR zu veranschlagen.

#### 4.3.7 Umsatzsteuer

Die Ausgaben für Umsatzsteuer sind zwingend im Titel 542 01 mit der Zweckbestimmung "Umsatzsteuer" zu veranschlagen.

#### 4.4 Lotto-Toto-Mittel

Für die Veranschlagung der zweckgebundenen Ausgaben aus der Konzessionsabgabe ist für die jeweiligen prozentualen Anteile für die Jahre 2017 bis 2020 ein Ansatz von jeweils 23.000.000 EUR zugrunde zu legen.

Für die Konzessionsabgabe aus Sportwetten für Sportorganisationen und Sportvereine (Kapitel 1302 Titel 122 02) ist auf Grund der Änderung des Glückspielstaatsvertrages und der Umsetzung für Sachsen-Anhalt keine Einnahme zu veranschlagen.

#### 4.5 Zuwendungen

Die für den Landesbereich angeordneten Begrenzungen bei der Bemessung der Ausgaben gelten auch für Zuwendungen im Rahmen der institutionellen Förderung sowie in allen übrigen Fällen, in denen Zuschüsse zu den Personal- und Sachkosten gewährt werden. Die Hinweise in Ziffer 4.2 sind der Ermittlung des Finanzbedarfs für die Personalausgaben zu Grunde zu legen.

Für den Zeitraum der Mittelfristigen Finanzplanung 2017 bis 2020 ist insbesondere beim Auslaufen von Verpflichtungsermächtigungen oder Zuwendungsverträgen zu überprüfen, ob die Ausgaben weiterhin der Kategorie RV/D zuzuordnen sind oder ob eine Zuordnung zu P1 bis P2 notwendig wird.

Bei der Konzipierung von Förderprogrammen ist darauf zu achten, dass die nach Nr. 1.1 VV/VV-Gk zu § 44 LHO festgelegten Bagatellgrenzen eingehalten werden. Eine Veranschlagung von Ausgaben für Förderprogramme mit Unterschreitung der Bagatellgrenze darf nur erfolgen, wenn das Ministerium der Finanzen sein Einvernehmen erklärt hat.

Ausgaben für Zuwendungen sind ausschließlich bei Titeln der HGr. 6 (für laufende Zwecke) und 8 (für Investitionen) nachzuweisen. Bei Ausgaben, die für einen gemeinsamen Zweck vorgesehen sind, sind Titelgruppen zu bilden.

Als Vorgabe für die Haushaltsgestaltung 2017/2018 im Bereich der überregional finanzierten Einrichtungen gelten folgende Vorgaben (vgl. auch FMK-Beschluss vom 03. Dezember 2015):

„Wegen der weiterhin erforderlichen Konsolidierung der öffentlichen Haushalte halten die Finanzministerinnen und Finanzminister der Länder an ihrer stringenten Linie der Vorjahre fest und beschließen für die Haushaltsgestaltung 2017 im Bereich der überregional finanzierten Einrichtungen (soweit nicht vom Pakt für Forschung und Innovation erfasst) folgende Vorgaben:

1. Es ist weiterhin eine restriktive Ausgabenplanung zwingend erforderlich. Dabei ist davon auszugehen, dass die Zuwendungen des Vorjahres bereinigt um Sonderentwicklungen überrollt werden.
2. Alle Möglichkeiten zur Steigerung der Produktivität mit dem Ziel einer Effizienzsteigerung und einer Erhöhung der Effektivität sind auszuschöpfen.
3. Insbesondere
  - sind alle Möglichkeiten zur Einnahmeerzielung Zuschuss mindernd auszunutzen,
  - können ausfallende Einnahmen von anderen Zuwendungs- oder Drittmittelgebern nicht durch die Länder ausgeglichen werden,
  - dürfen deshalb keinesfalls neue Stellen, Streichungen oder Verlängerungen von kw-Vermerken oder Stellenhebungen vorgesehen werden, soweit sie Zuschuss erhöhend wirken,

- ist bei Inanspruchnahme von Altersteilzeit über die Laufzeit Haushalts- bzw. Zuschussneutralität anzustreben,
- sind Sachausgaben und investive Mittel gegenüber dem Vorjahr möglichst zu überrollen.“

Soweit sich die Finanzierungsanteile nach dem Königsteiner Schlüssel richten, ist den Berechnungen der jeweils aktuell veröffentlichte Königsteiner Schlüssel zu Grunde zu legen.

Einrichtungen, in denen zukünftig Programmbudgets zur Anwendung gelangen sollen, müssen zunächst weiterhin haushaltsbegründende Unterlagen einreichen, die den Voraussetzungen für die Veranschlagung von institutionellen Zuwendungsempfängern entsprechen.

#### 4.6 Erwerb von Kraftfahrzeugen

Das Verfahren für die Veranschlagung von Dienstkraftfahrzeugen (DKfz) richtet sich nach den Bestimmungen der Kraftfahrzeugrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung (RdErl. des MF vom 3.2.2014, MBl. LSA S. 127), zuletzt geändert durch RdErl. vom 2.9.2014, MBl. LSA S. 481).

Bei Kfz-Beschaffungen ist unter Beachtung des § 7 LHO Leasing als Beschaffungsform zu prüfen. Die jeweils wirtschaftlichere Beschaffungsform (Kauf/Leasing) ist unter Berücksichtigung der Arbeitsanleitung des MF vom 29.1.1997 Az. 21-04001/1 – N – 1997 gemäß VV Nr. 2.5 zu § 7 LHO zu wählen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist zu dokumentieren und in den Anmeldungen zu den Haushaltsvoranschlägen 2017/2018 (z.B. Titel 518 13, 811 01) zu berücksichtigen.

Bei einer Beschaffung durch Miete oder private Vorfinanzierung (z.B. Leasingvertrag) dürfen die für den Kauf festgesetzten Kaufpreishöchstgrenzen nicht überschritten werden. Die Höchstpreise für Personenkraftfahrzeuge (Anlage 6 HTR-LSA) berücksichtigen bereits die behördenspezifischen Preisnachlässe und umfassen eine angemessene Ausstattung, soweit diese nicht bereits serienmäßig vorgesehen ist.

Die Veranschlagungshöhe einschließlich der Sonderausstattungen für die anderen Dienstkraftfahrzeuge (z.B. Kombi, Variant) richtet sich nach der gültigen Preisempfehlung des jeweiligen Herstellers. Das gilt auch für Nutz-, Wasser- und Luftfahrzeuge einschließlich Motorräder.

Ausgaben für weitergehende Ausstattungen gemäß Nr. 4.1 der Kfz-Richtlinien sind auf das Notwendigste zu beschränken und gesondert anzumelden.

Ausgaben für die Beschaffung von sondergeschützten Dienstkraftfahrzeugen sind grundsätzlich zentral im Einzelplan 03 zu veranschlagen.

Nach Nr. 6.4 der KfzR ist die Möglichkeit gegeben, gekaufte personengebundene Fahrzeuge (und in Einzelfällen für bestimmte Landesbehörden nach Nr. 5.2 Buchst. d der Richtlinie) schon dann zu ersetzen, wenn unter Einbeziehung aller Umstände, insbesondere in Höhe des zu erwartenden Verwertungserlöses und etwaiger Steuerabführungen ein neues, mindestens gleichwertiges Fahrzeug beschafft werden kann. Diese Möglichkeit ist bei dem Beschaffungsvorhaben zu prüfen und ggf. sind diese Ausgaben – unter Beachtung der Höchstpreise gem. **Anlage 6 HTR-LSA** – im Haushaltsvoranschlag zu veranschlagen.

Für DKfz mit einer Jahresfahrleistung von unter 20.000 km und bei fahrtfreien Arbeitstagen von über 100 Tagen im Jahr ist die Notwendigkeit der Ersatzbeschaffung besonders nachzuweisen.

Für jede Behörde und für jeden Landesbetrieb (vgl. § 26 LHO), die bzw. der über eigene Kraffahrzeuge verfügen/verfügt, ist eine Übersicht (**Anlage 6a HTR-LSA**) dem Voranschlag beizufügen.

Die Grundsätze der Kfz-Richtlinien gelten auch für Landesbetriebe. Für den Bereich der Zuwendungsempfänger, die dauerhaft mehr als die Hälfte der Mittel bzw. ihres Budgets unmittelbar vom Land erhalten, sowie bei Gesellschaften des privaten Rechts, an denen das Land zu mehr als 50 v. H. beteiligt ist, und bei sonstigen Sondervermögen sind die Grundsätze der Kfz-Richtlinien sinngemäß anzuwenden.

#### 4.7 Kosten der Informationstechnologie und Kommunikationstechnik

Folgende Ausgaben stellen grundsätzlich Ausgaben der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) dar:

- Ausgaben der Zentralen IKT- Verfahren und E-Government-Basiskomponenten, IKT-Fachverfahren und des IT-Budgets (Dieses enthält alle für die IT-Arbeitsplatzausstattung und die im Hintergrund laufenden zentralen oder dezentralen Verfahren anfallenden Ausgaben, insbesondere erstmalige Anschaffungen und Ersatzbeschaffungen, Verbrauchsmittel, Peripheriegeräte wie Scanner oder Netzwerkdrucker, Multifunktionsgeräte (ohne gesonderte Verbrauchsmaterialien), Beamer, Instandhaltungs- und Wartungsmaßnahmen, Lizenzkosten, Server, Datensicherungsmedien, LAN-Komponenten, TK-Endgeräte, Beratungs- und Programmierleistungen, Aus- und Fortbildung der IT-Administratoren - jedoch keine Ausgaben für Aus- und Fortbildung oder Dienstreisen von Bediensteten.)
- Ausgaben für den Bezug von Leistungen des Zentralen IKT-Dienstleisters

Keine IKT-Ausgaben sind:

- Personalausgaben oder deren Ersatz, außer sie stehen im Zusammenhang mit IKT-Ausgaben, für die insgesamt zweckgebundene Einnahmen erhoben werden
- Ausgaben zur Deckung des Baubedarfs
- allgemeine Gebäudetechnik/-automation/-steuerung, Stromanlagen, lufttechnische Anlagen (u. a. Klimaanlage(n), Übertragungsnetze (z. B. strukturierte Verkabelung)

- Sicherheits- und Überwachungstechnik (z. B. der Landespolizei, im Justizvollzug, zur Waldbrandüberwachung oder allgemein zur Objektsicherung/-überwachung), Brandmeldeanlagen
- fachliche Sonder- oder Spezialausstattung (z. B. Laborausstattung, Messtechnik der Luftüberwachung, „Interaktiver Funkstreifenwagen“ der Landespolizei)
- Beschaffungen aus dem Zentralen Beschaffungsmanagement
- Elektronik/Elektrotechnik
- klassische Kopiertechnik
- Büromaterial (z. B. Papier)
- Bezug von Informationen/Daten in elektronischer Form (z. B. Rechtssammlungen, Verzeichnisse, Geodaten)
- Gebührenaufkommen der Telefonie (inkl. Datenverbindungen)

Zweifelsfälle und notwendige detailliertere Einzelabgrenzungen sind mit der für IT-Strategie des Landes zuständige Stelle und der Beauftragten für den Haushalt (BfH) des Einzelplans 19 zu klären.

Die IKT-Haushaltsmittel werden zentral im Einzelplan 19 veranschlagt. Ausnahmen gelten für die IKT-Mittel:

- der Einzelpläne 01 sowie 16. Diese veranschlagen sie in den Titelgruppen 99 ihrer Einzelpläne.
- der Landesbetriebe, Universitäten, medizinischen Fakultäten und haushaltssystematisch vergleichbare Einrichtungen,
- des Landesprüfamtes für die Sozialversicherung (Einzelplan 05, Kapitel 0516),
- der technischen Hilfen der Operationellen Programme.

Diese IKT-Ausgaben sind der BfH für den Einzelplan 19 gesondert in tabellarischer Form mitzuteilen (EPI./ Kap./ Titel/ Maßnahmenbezeichnung/ Ansatz 2017/ Ansatz 2018). Die vorgenannten Maßnahmen sind im Vorwort zum Einzelplan 19 aufzunehmen.

Nicht als Ausnahmen aufgeführte IKT-Mittel, die außerhalb des Einzelplans 19 bewirtschaftet wurden, sind grundsätzlich in den Einzelplan 19 umzusetzen.

Es gelten die allgemeinen Regelungen zur Planaufstellung. Die Voranschläge sind über die BfHs der obersten Landesbehörden an die BfH für den Einzelplan 19 zu richten. Sie sind prägnant und aussagekräftig zu erläutern und mit sämtlichen Angaben zu versehen, damit eine vollständige Eingabe in HAVWeb - inkl. Zuordnungen - möglich ist (haushaltsbegründende Unterlagen).

Die für die IT-Strategie des Landes zuständige Stelle wird durch die BfH des Einzelplans 19 für die ihr obliegende strategische Bewertung der Haushaltsmittelanmeldungen beteiligt. Es wird vorausgesetzt, dass sich die Voranschläge in die IT-Konzepte der Ressorts einfügen und die Verfahren/Vorhaben in diesen erschöpfend beschrieben sind.

Bedeutsame Projekte außerhalb des E-Governments oder ebenenübergreifender Vorhaben mit kommunalem Bezug können für das Kapitel 1903 angemeldet werden. Ein solches Projekt liegt vor, wenn es bei Vornahme einer Gesamtbetrachtung von besonderer Bedeutung für die gesamte Landesverwaltung ist. Dabei handelt es sich regelmäßig um unabdingbare IKT-Verfahren von herausragender struktureller Bedeutung für alle oder zumindest den überwiegenden Teil aller IKT-Anwender.

Zur Aufteilung der Migrationsvereinbarung mit der AöR Dataport auf gesonderte EVB-IT-Einzelverträge sowie zur Veranschlagung dieser Einzelverträgen im Kapitel 1902 und den Ressortkapiteln des Einzelplanes 19 ergehen gesonderte Informationen bzw. Regelungen. Die Ausgaben für die von der AöR Dataport bezogenen Leistungen werden innerhalb der jeweiligen fachspezifischen Titelgruppe in den Gruppen 682 (Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen) und 891 (Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen) veranschlagt. Sollen mit den o. g. Einzelverträgen Verpflichtungen zu Lasten mehrerer Haushaltsjahre eingegangen werden, sind Verpflichtungsermächtigungen auszubringen.

Das IT-Budget ist in den Titelgruppen 95 und ggf. 94 der Ressortkapitel zu veranschlagen. Die Anzahl der IT-relevanten Arbeitsplätze ist in den haushaltsbegründenden Unterlagen darzustellen.

Die Ausgaben für die TK-Infrastruktur oder -Endgeräte und vergleichbare Maßnahmen sind in den Titelgruppen 94 der Ressortkapitel auszubringen. Dieser Ausweis dient weiterhin der Sammlungsfunktion im Zusammenhang mit dem Projekt „ITN-XT“ (Modernisierung des Landesverwaltungsnetzes). Die Ansätze sind auf das unabdingbare Minimum zu beschränken und detailliert in den haushaltsbegründenden Unterlagen zu erläutern.

Die Lizenzausgaben für zentrale Rahmenverträge sind nicht mehr unmittelbar im IT-Budget enthalten, sondern werden zentral bei Kapitel 1910, TGr. 63 veranschlagt. Soweit neben diesen zentralen Rahmenverträgen individuelle Einzelverträge bestehen, sind die dafür erforderlichen Mittel mit im IT-Budget enthalten. Einrichtungen, die ihre Mittel außerhalb des Einzelplan 19 veranschlagen, aber an den zentralen Rahmenverträgen partizipieren, haben die für sie erforderlichen Beträge selbst zu berücksichtigen. Gegebenenfalls notwendige Nachlizenzierungen, die über die veranschlagten Ansätze hinausgehen, sind von den nutzenden Stellen aus ihren Mitteln zu tragen.

#### 4.8 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen (VE) dürfen nur insoweit ausgebracht werden, als die Bereitstellung von Barmitteln im Rahmen der verbindlichen Eckwerte möglich ist.

Größere Abweichungen bei der Inanspruchnahme von VE's sind in den Erläuterungen näher zu erklären.

Eine Veranschlagung von VE ist grundsätzlich immer dann erforderlich, wenn Dienststellen innerhalb der Landesverwaltung zum Eingehen von Verpflichtungen ermächtigt werden sollen, sofern sich nichts Abweichendes aus anderen Rechtsvorschriften ergibt. Das gilt somit für alle rechtlich und wirtschaftlich unselbständigen Teile der Landesverwaltung, deren Einnahmen, Ausgaben und VE dieser Einrichtungen Bestandteil des Haushaltsplanes sind und ihnen diese Mittel zur Bewirtschaftung gemäß § 34 LHO und VV zugewiesen werden. Dazu gehören auch budgetierte Einrichtungen nach § 17 a LHO.

Eine Veranschlagung der VE ist auch bei Landesbetrieben erforderlich, die auf der Grundlage der kameralen Buchführung wirtschaften und damit den allgemeinen Regelungen der LHO unterliegen. Bei Sondervermögen sind die VE gemäß § 26 Abs. 2 Satz 2 LHO in die dem Haushaltsplan als Anlage beizufügende Übersicht bzw. in die Erläuterungen aufzunehmen.

Hinsichtlich der Auswirkungen der VE 2015 und 2016 auf die Kategorisierung der Ansätze in RV bis P2 wird auf die **Anlage 2 HTR-LSA** verwiesen.

Auf § 16 LHO sowie auf die VV hierzu wird hingewiesen. Bei Verpflichtungen für laufende Geschäfte ist die VV Nr. 4 zu § 38 LHO zu beachten. Für den Abschluss neuer Miet- und Pachtverträge mit einem Jahresbetrag von mehr als 125.000 EUR ist eine Verpflichtungsermächtigung in der Höhe erforderlich, die als Summe den Zahlungen bis zur ersten möglichen ordentlichen Kündigung bzw. bis zum Ablauf der Befristung entspricht.

Sofern aus zwingenden Gründen der Abschluss von Gutachter- oder Beraterverträgen (Gruppe 533 - Dienstleistungen Außenstehender) erfolgen soll, die im Einzelfall zu Belastungen künftiger Haushaltsjahre von mehr als 125.000 EUR führen, sind hierfür entsprechende Verpflichtungsermächtigungen vorzusehen.

Die Einleitung eines Ausschreibungsverfahrens nach VOL oder VOB ist regelmäßig nicht als Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen anzusehen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs steht es der öffentlichen Hand grundsätzlich frei, aus sachlichen und willkürfreien Gründen von der Auftragsvergabe abzusehen. Für die Einleitung eines Vergabeverfahrens mit voraussichtlichem Zuschlag in einem Folgejahr ist es deshalb erforderlich, dass eine VE im Zuschlagsjahr zur Verfügung steht (z. B. Einleitung eines Ausschreibungsverfahrens im 1. Jahr eines Doppelhaushaltes, Veranschlagung der VE im 2. Jahr des Doppelhaushaltes). Sofern der Zuschlag nicht mehr in dem aktuellen Haushaltsplan abgebildet werden kann, weil der Zuschlag voraussichtlich in einem späteren Haushaltsjahr erfolgen soll, ist für die Einleitung eines Vergabeverfahrens eine hinreichende Wahrscheinlichkeit auf parlamentarische Bewilligung für spätere Jahre erforderlich.

#### 4.9 Ausgaben an die Investitionsbank Sachsen-Anhalt

Zur Erhöhung der Transparenz zwischen dem Wirtschaftsplan der Investitionsbank Sach-

sen-Anhalt und den jeweiligen Haushaltsansätzen melden die Ressorts zusammen mit der Abgabe der Haushaltsanmeldungen zum Entwurf 2017/2018 dem Ministerium der Finanzen (Referat 32) titelbezogen in Abstimmung mit der Investitionsbank Sachsen-Anhalt alle Kostenerstattungsbeiträge an die Investitionsbank Sachsen-Anhalt.

## 5. Haushaltstechnische Verrechnungen

Die haushaltstechnischen Verrechnungen sind in Einnahmen und Ausgaben zwischen den beteiligten Verwaltungen abzustimmen, bevor die Anmeldungen dem Ministerium der Finanzen übersandt werden (z.B. Gr. 381 mit 981, 382 mit 982, 389 mit 989). In den Erläuterungen sind die abführenden und die aufnehmenden Haushaltsstellen mit den jeweiligen Beträgen stets vollständig anzugeben.

## 6. EU-Mittel der Operationellen Programme und des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum (EPLR) des Landes Sachsen-Anhalt

Die EU-Einnahmen und Ausgaben des EFRE, ESF und ELER sind im Einzelplan 13 zu veranschlagen, die notwendigen Kofinanzierungsmittel in den an den EU-Mitteln partizipierenden Facheinzelplänen.

Für die Veranschlagung der Kofinanzierungsmittel gilt grundsätzlich, dass sie in den betreffenden Kapiteln separat in einer Titelgruppe 93 für die Förderperiode 2014 – 2020(23) nachzuweisen sind.

Die Anmeldungen für alle EU-Mittel sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Kofinanzierungsmittel der Förderperiode 2014 – 2020 sind gemäß dem als **Anlage 7 HTR-LSA** beigefügten Muster getrennt nach Haushaltsjahren zu erläutern. Die Erläuterungen in der Anlage „Veranschlagung der EU-Mittel und der nationalen Kofinanzierung im Haushaltsplan“ entsprechen den Übersichten im Vorbericht des Haushaltsplans 2015/2016. Die Tabelle wird den Ressorts als Excel-Datei zur Verfügung gestellt.

Die Anmeldungen sollen für EU-Ausgaben sowie für die im Landeshaushalt zu veranschlagenden Kofinanzierungsmittel das tatsächlich kassenmäßig in den Haushaltsjahren 2017 und 2018 zu erwartende Ist-Ergebnis beinhalten.

Die Einnahmen und Ausgaben des EFRE, ESF und ELER werden zentral im Einzelplan 13 in den Kapiteln 1316 bis 1319 und Kapitel 1390 entsprechend den Vorjahren veranschlagt. Entgegen den Vorjahren werden die EFRE-Ausgaben des Programms STARK III plus zentral im Kapitel 1316 in der Titelgruppe 61 veranschlagt. In den Kapiteln 1318 und 1390 werden neben den EU-Mitteln der Technischen Hilfe EFRE und ELER auch die Kofinanzierungsmittel für die Technische Hilfe im engeren Sinne sowie im weiteren Sinne veranschlagt. Im Kapitel 1319 werden neben den EU-Mitteln der Technischen Hilfe ESF auch die Kofinanzierungsmittel für die Technische Hilfe im engeren Sinne veranschlagt. Die Kofinanzierungsmittel für die Technische Hilfe im weiteren Sinne werden in den Einzelplänen der entsprechenden Ressorts veranschlagt. Zur Bewirtschaftung der EU-Mittel und der landesseitigen Kofinanzierungsmittel sind Unterkonten eingerichtet, denen die je-

weiligen Buchungen zugeordnet werden.

Die Einnahmen des EFRE, ESF, EFF und ELER ausgelaufener Förderperioden werden in den Kapiteln 1303, 1304, 1306 bis 1309 und 0908 veranschlagt.

## 7. Haushaltsvermerke

Die Haushaltsvermerke sind auf die unbedingt notwendigen Fälle zu beschränken. Das gilt insbesondere für die Übertragbarkeit und die Deckungsfähigkeit, da im großen Umfang schon generelle Regelungen in der LHO (§§ 19 und 20) und im jeweiligen Haushaltsgesetz enthalten sind. Alle Haushaltsvermerke sind auf ihre Gültigkeit und Eindeutigkeit zu prüfen. Konkurrierende Haushaltsvermerke sind nicht zulässig.

Haushaltsvermerke in den Vorworten sind eindeutig und unmissverständlich zu formulieren. „Versteckte“ Haushaltsvermerke, die z.B. einen Teil des Vorwortes (z.B. Buchstabe E) als verbindliche Erläuterung erklären sind nicht zulässig. Der Haushaltsvermerk muss direkt an der verbindlichen Erläuterung stehen bzw. der Haushaltsvermerk muss die Regelung enthalten.

Allgemeine Deckungsvermerke ohne Titelangaben (z.B.: „Mehreinnahmen dürfen für Mehrausgaben verwendet werden.“) sind nicht zulässig. Nur konkrete Titel-Korrespondenzen – möglichst mit Sachbezug – sind zulässig.

Über die Neuausbringung, den Wegfall oder die Änderung eines Haushaltsvermerks im Haushaltsplanentwurf entscheidet das Ministerium der Finanzen abschließend im Rahmen der Haushaltsverhandlungen.

Haushaltsvermerke, die erstmalig aufgenommen werden sollen, sind in den haushaltsbegründenden Unterlagen als „neu“ zu kennzeichnen. Veränderungen an Haushaltsvermerken sind ebenfalls in den haushaltsbegründenden Unterlagen gesondert zu kennzeichnen.

Grundsätzliche Änderungen an den Haushaltsvermerken im laufenden Haushaltsaufstellungsverfahren durch das jeweilige Ressort sind dem Ministerium der Finanzen laufend anzuzeigen

### 7.1 Arten

Die Haushaltsvermerke zu den Haushaltsstellen sind in das automatisierte Verfahren zur Aufstellung des Haushaltsplans mit einbezogen worden. Sie werden unter der Zweckbestimmung ausgedruckt. Nach den Erfordernissen der Praxis und der maschinellen Verarbeitung wird unterschieden zwischen

- „\*“ Haushaltsvermerken (Übertragbarkeit, gegenseitige Deckungsfähigkeit, einseitige Deckungsfähigkeit, korrespondierende Einnahmen und Ausgaben),
- „\*\*“ Haushaltsvermerken (standardisierte Haushaltsvermerke) und
- variablen Haushaltsvermerken, die im Einzelfall ausgebracht werden, sie sind mit „\*\*\*\*“ gekennzeichnet.

Haushaltsvermerke sind grundsätzlich als „\*“ oder „\*\*“ Vermerke zu formulieren, soweit dies laut Standardfestlegungen vorgesehen ist. Somit sind Haushaltsvermerke mit „\*\*\*“ als Ausnahmefälle zu betrachten.

## 7.2 Übertragbarkeitsvermerke

Übertragbarkeitsvermerke sind entbehrlich bei den kraft Gesetzes (LHO oder HG) übertragbaren Ausgaben. Jedoch sind bei allen Ausgaben außerhalb der Hauptgruppen 7 und 8, die aus zweckgebundenen Einnahmen geleistet werden und somit nach § 19 Abs. 1 Satz 1 LHO übertragbar sind, zur richtigen Datenerfassung stets mit einem Übertragbarkeitsvermerk (VV Nr. 2.1 zu § 19 LHO) zu versehen. Andere Ausgaben können im Haushaltsplan für übertragbar erklärt werden, wenn dies ihre wirtschaftliche und sparsame Verwendung zweifelsfrei fördert oder wenn dies von der Natur der Ausgabe her erforderlich ist.

## 7.3 Deckungs- und Korrespondenzvermerke

Deckungsvermerke sind nicht auszubringen, soweit die Titel kraft Gesetzes (LHO oder HG) für deckungsfähig erklärt sind (z.B. Ausgaben innerhalb von Titelgruppen).

Zur Wahrung der Übersichtlichkeit sind Deckungs- und Korrespondenzvermerke auf das unabweisbar notwendige Maß zu beschränken. Sofern Korrespondenzvermerke unabweisbar sind und sich auf deckungsfähige Ausgaben auswirken, müssen sie sich auf sämtliche Ausgabebetitel des betroffenen Deckungskreises beziehen. Ist dies rechtlich oder haushaltswirtschaftlich nicht vertretbar, sind die betreffenden Ausgabeermächtigungen aus dem Deckungskreis herauszunehmen. **In die Voranschläge sind keine Haushaltsvermerke aufzunehmen, durch die sich überlagernde Korrespondenz- und Deckungskreise ergeben.** Das gilt auch für Haushaltsvermerke, die bei Titeln in Titelgruppen ausgebracht sind.

## 8. **Erläuterungen**

### 8.1 Allgemeines

Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind gem. § 17 Abs. 1 LHO zu erläutern, soweit es erforderlich ist. Ein Erfordernis kann sich aus dem Verwendungszweck oder einer Veränderung gegenüber dem Ansatz des Vorjahres ergeben. Wegen des Umfangs wird auf die VV Nr. 2 zu § 17 LHO verwiesen. Erläuterungen sind auf das sachlich Notwendige zu begrenzen; sie müssen jedoch die für die Bemessung und Überprüfung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen wesentlichen Gesichtspunkte sowie bei Veränderung der Ansätze die Begründung hierfür enthalten. Sie müssen eine geeignete Unterlage für die sachgemäße Prüfung und die parlamentarischen Beratungen bieten. Ferner sollen sie im Zusammenhang mit der Zweckbestimmung einen ausreichenden Aufschluss über den Verwendungszweck geben und für die Haushaltsführung eine geeignete Grundlage darstellen.

Ungebräuchliche oder nur intern verwendete Abkürzungen sind zu vermeiden. Erläuterungen, die lediglich die Zweckbestimmung wiederholen oder in anderen Worten darstellen, sind überflüssig. Auf nichtssagende Erläuterungen, wie z.B. „mehr wegen höherem Bedarf etc.“, ist zu verzichten.

Die Standarderläuterungen zu den Festtiteln sind entsprechend den VV-HLSA anzuwenden. Abweichungen gegenüber dem Ansatz des Vorjahres sind grundsätzlich nur zu erläutern, wenn sie erheblich sind (mehr als 10 v. H. des Ansatzes, jedoch nicht unter 50.000 EUR).

Die Erläuterungen können für verbindlich erklärt werden. Bei Ausnahmen vom Grundsatz der Gesamtdeckung wird auf VV Nr. 3 zu § 17 LHO verwiesen.

Im Vorwort eines jeden Einzelplanes soll ein konkretes Genderziel zur Erreichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und die dazugehörige(n) Maßnahme(n) bzw. zugehörige Projekte benannt und dargestellt werden. Auch „Personalwirtschaftliche Maßnahmen“ sind zulässig.

## 8.2 Allgemeine Erläuterungen zu den Kapiteln

In den allgemeinen Erläuterungen sind die Rechtsgrundlagen für die Errichtung sowie der Aufbau und die Aufgaben der jeweiligen Verwaltung darzustellen. Gleichzeitig kann auf bedeutsame Änderungen gegenüber dem Vorjahr hingewiesen werden. Soweit die Aufgaben der Mittelinstanz von dem Landesverwaltungsamt wahrgenommen werden, ist im Fachkapitel mit folgendem Standardtext darauf hinzuweisen:

"Für das bei dem Landesverwaltungsamt tätige Fachpersonal sind hier nur die

- a) Ausgaben für Bezüge und Nebenleistungen (Obergruppe 42) - ohne die in den Ministerialkapiteln veranschlagten Ausgaben für Beihilfen und Fürsorgeleistungen,
  - b) Ausgaben für die eigentlichen Fachaufgaben (insbesondere Ausgaben der Gruppe 511 und der Gruppe 812)  
sowie die
  - c) Einnahmen, die mit den Ausgaben zu a) und b) im ursächlichen Zusammenhang stehen,
- veranschlagt.

Zu c) gehören nicht die Einnahmen aus "Verwaltungsgebühren" (Titel 111 11) und "Geldstrafen, Geldbußen, Gerichtskosten" (Titel 112 01).

Alle übrigen Einnahmen und Ausgaben sind bei Kapitel 0310 ausgebracht (vgl. den Abschnitt "Allgemeines" in den Erläuterungen zu Kapitel 0310)."

## 8.3 Persönliche Verwaltungsausgaben

Nach den allgemeinen Bemerkungen zur Veranschlagung der Personalausgaben im Vorbericht des Haushaltsplanes werden bestimmte zweckgebundene Ausgaben weiterhin zentral veranschlagt. Die Beiträge für die Nachversicherung ausscheidender Bediensteter werden zentral im Kapitel 1302 Titel 422 02 veranschlagt. Die Ansätze für Beihilfen wer-

den im jeweiligen Ministerialkapitel für den Einzelplan zusammengefasst; globale Verstärkungsmittel hierfür werden im Kapitel 1302 im Titel 441 02 eingestellt. Die Ansätze für Trennungsgeld und Umzugskostenvergütung (Titel 453 01 und 453 11) sowie die Ansätze für Fürsorgemaßnahmen und Unterstützungen (Titel 443 01) werden ebenfalls zentral im jeweiligen Ministerialkapitel ausgewiesen. Ausnahmen dazu bilden der Titel 443 01 im Kapitel 0320 und die Titelgruppe 92 im Kapitel 0401.

Die persönlichen Verwaltungsausgaben der Gruppen 422 und 428 – soweit nicht in Titelgruppen – werden durch die Standarderläuterungen nach der Haushaltssystematik des Landes Sachsen-Anhalt dargestellt.

Aufwandsentschädigungen sind im Hinblick auf eine eventuelle steuerfreie Behandlung nach § 3 Nr. 12 EStG unterhalb der Standarderläuterungen darzustellen. Lehrvergütungen sind nicht mehr als steuerfreie Aufwandsentschädigungen im Haushaltsplan auszuweisen.

Besondere Zulagen dürfen - wie Aufwandsentschädigungen - nur gewährt werden, wenn der Haushaltsplan hierfür Mittel zur Verfügung stellt. Sie sind deshalb in den Erläuterungen der in Betracht kommenden Titel gesondert auszuweisen.

Personalausgaben für ständig Vollbeschäftigte oder Teilzeitkräfte und für Auszubildende in Titelgruppen oder in anderen Titeln, die nicht nach § 17 Absätze 6 bis 7 LHO in Stellenübersichten oder Bedarfsnachweise aufgenommen werden müssen, sind nach VV Nr. 9 zu § 17 LHO zu erläutern. Die den Ausgaben zugrunde liegenden Stellen sind nach Anzahl und Wertigkeit in die Erläuterungen aufzunehmen.

#### 8.4 Planpersonal

Stellenpläne und Stellenübersichten (für Tarifbeschäftigte) nach § 17 Absätze 6 und 7 LHO werden von den Fachressorts aufgestellt. Im Haushaltsvollzug vorgenommene Abweichungen von den Stellenplänen und Stellenübersichten sind zu überprüfen und einzuarbeiten.

Für die budgetierten Bereiche nach § 17a LHO gelten die Regelungen entsprechend. Tarifliche Aufwüchse sind im Budgetbemessungsverfahren bis zu einer abschließenden Regelung für budgetierte Bereiche nach § 17a LHO kenntlich zu machen und zu begründen.

Arbeitnehmer, die vor November 2006 ihre Tätigkeit in der Landesverwaltung aufgenommen haben und deren Vergütungsgruppe in eine Entgeltgruppe übergeleitet worden ist – übergeleiteter Bestand – sind ab dem Haushaltsjahr 2017 auf Stellen für nichtbeamtete Kräfte zu führen. Soweit erforderlich, sind Stellen entsprechend umzuwandeln. In den Allgemeinen Bestimmungen 2017/2018 wird daher die Regelung zum übergeleiteten Bestand ersatzlos entfallen.

Bedienstete, die im Zuge der Tarifreform aus dem BAT/BAT-O gemäß § 19 Abs. 3 TVÜ-Länder in die Entgeltgruppe E 15 Ü übergeleitet worden sind, sind auf Stellen der Entgeltgruppe E 15 Ü zu führen.

Bedienstete, denen eine Tätigkeit, die den Tätigkeitsmerkmalen der ehemaligen Vergütungsgruppe I BAT/BAT-O entspricht, nach der Überleitung übertragen worden ist, sind ab dem Haushaltsjahr 2017 auf Stellen mit der Bezeichnung E 15 Ü at zu führen. Die Stellenübersichten sind entsprechend im Haushaltsplanentwurf 2017 zu ergänzen.

Zur Haushaltsklarheit ist es nicht zulässig, entsprechende Tarifbeschäftigte auf Planstellen zu führen.

#### 8.5 Planstellen und Stellen sowie Personalausgaben in Landesbetrieben

Die planmäßigen Beamten sowie die Tarifbeschäftigten der Landesbetriebe sind in Stellenplänen bzw. Stellenübersichten innerhalb der Titelgruppe 89 zu veranschlagen.

Sind mehrere Landesbetriebe in einem Kapitel zusammengefasst, ist durch gesonderte Erläuterung die Aufteilung des Personals auf die Landesbetriebe darzustellen.

Die Personalausgabemittel werden weiterhin innerhalb des Wirtschaftsplanes ausgewiesen. Für die Ermittlung der Personalausgabemittel sind die Regelungen in TZ 4.2.1 entsprechend anzuwenden.

#### 8.6 Planstellen und Stellen in Globalhaushalten und Produkthaushalten

Für planmäßige Beamte sowie für Tarifbeschäftigte in Globalhaushalten und Produkthaushalten sind die Planstellen bzw. Stellen für den Bedarfsbereich in der Titelgruppe 91 auszubringen. Die bisherige Anlage zum Wirtschaftsplan entfällt.

Die Personalausgaben werden weiterhin im Wirtschaftsplan ausgewiesen.

#### 8.7 Haltung von Fahrzeugen

Nach den VV zur Haushaltssystematik des Landes Sachsen-Anhalt (VV-HLSA) ist der Bestand an Dienstkraftfahrzeugen des Landes in die Erläuterungen bei der Gruppe 514 mit aufzunehmen. Grundlage für eine einheitliche Zuordnung der Fahrzeuge bildet das Schreiben des MF vom 25. April 1995 - 22.02500-1e.

Der Bestand an angemieteten oder geleasten Dienstfahrzeugen ist in den Erläuterungen ebenfalls darzustellen.

#### 8.8 Zuwendungen / Förderungen

Zur Unterscheidung von institutionellen Förderungen und Projektförderungen ist in den Erläuterungen eindeutig darzulegen, um welche Förderung es sich handelt.

Die institutionelle Förderung ist direkt am Titel bei den Zuordnungen einzugeben.

Zuwendungen für Baumaßnahmen, größere Beschaffungen und größere Entwicklungsvorhaben, die im Einzelfall den Betrag in Höhe von 500.000 EUR (überschreiten und nicht einzeln veranschlagt sind - Ausnahme gem. VV Nr. 3.3 zu § 23 LHO), müssen einzeln in den Erläuterungen ausgewiesen werden.

Gemäß VV Nr. 4.1 und Nr. 4.6 zu § 26 LHO sind für Zuwendungsempfänger die Erläuterungen entsprechend der **Anlage 8 HTR-LSA** beizufügen. Die Eingabe erfolgt direkt in den in HAVWeb hinterlegten Mustern.

## 8.9 Obergruppe 81

Beschaffungen sind einzeln in den Erläuterungen aufzuführen. Sie sind aufzugliedern in die Abschnitte "Neubeschaffung" und "Ersatzbeschaffung" und - bei Bedarf - "Ergänzungsbeschaffung". Auf die Angabe des Herstellers und der Typbezeichnung ist zu verzichten. Im Hinblick auf die durch das HG vorgegebene Verbindlichkeit ist die Bezeichnung jedoch so konkret zu fassen, dass sie nicht unterlaufen werden kann. Die Sonderausstattungen für den Erwerb von Dienstkraftfahrzeugen sind in den Erläuterungen vollständig auszubringen.

## 8.10 Verpflichtungsermächtigungen

Bei Verpflichtungsermächtigungen werden die Belastungen künftiger Haushaltsjahre entsprechend dem Schema in den VV Nr. 10 zu § 16 LHO ausgewiesen. Soweit im Fall einer in den Vorjahren in Anspruch genommenen VE der für das Aufstellungsjahr als Rechtsverpflichtung angemeldete Betrag von der im Ablaufgitter ausgewiesenen Höhe der aus VE entstandenen Belastung abweicht, ist dies zu begründen.

## 9. **Zuordnung**

### 9.1 Zuordnung – Rechtliche Grundlage

Alle Titelansätze müssen im Rahmen der Anmeldungen zum Haushaltsplanentwurf 2017/2018 in nachfolgende Bereiche aufgeteilt werden:

2100 Bundesgesetze

2200 Landesgesetze

2300 Verwaltungsvereinbarungen

2400 Gemeinschaftsaufgaben

2500 Verpflichtungen des Landes aus Verträgen und Vereinbarungen (auch gemeinsam finanzierte Einrichtungen)

2600 Freiwillige Leistungen des Landes

2700 Sonstige Ausgaben

Die Zuordnung zu einzelnen Bereichen kann auch mit Teilansätzen erfolgen, die Summe der einzelnen Bereiche muss dem Ansatz entsprechen. Entsprechend der Nummerierung der einzelnen Bereiche hat auch die Überprüfung der Zuordnungen zu erfolgen: zuerst Prüfung ob Bundesgesetz, dann Landesgesetz etc. bis ggf. Zuordnung zu sonstigen Ausgaben vorzunehmen ist.

Für die Zuordnung zu Bundesgesetze oder Landesgesetze ist es nicht ausreichend, wenn zwar ein Gesetz besteht, dieses Gesetz dem Land aber einen Entscheidungsspielraum einräumt, ob und in welchem Umfang es Zahlungen leistet. Ein Beispiel hierfür wäre die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“. Gemäß Artikel 91a GG und des Gesetzes über die Gemeinschaftsausgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ stellt der Bund Mittel zur Verfügung. Das Land ist aber nicht verpflichtet, diese Mittel in Anspruch zu nehmen, vielmehr kann es über den Umfang der

Ausgaben entscheiden. In diesem Fall wäre der Titel nicht der „Verpflichtung gemäß Bundesgesetz“ zuzuordnen, da es keine Pflicht für das Land für diese Ausgaben gibt. Vielmehr wäre hier die Zuordnung zur Gemeinschaftsaufgabe zu wählen.

Falls das Land aber durch ein Gesetz zu einer Zahlung in einer festgelegten Höhe verpflichtet wird, es nicht entscheiden kann, ob es diese Zahlungen bzw. in welcher Höhe es diese Zahlungen leisten will, dann muss die Zuordnung zu Bundesgesetze oder Landesgesetze erfolgen. In diesen Bereich fallen die klassischen Geldleistungsgesetze wie Wohngeldgesetz, Unterhaltsvorschussgesetz, Landesblindengeldgesetz etc. Dabei ist es unerheblich, ob die Höhe der Zahlungen durch einen direkten Betrag, einen Regelsatz, eine Fallpauschale oder einen Pro-Kopf-Betrag oder ähnliches ermittelt wird.

Die EU-Mittel der Operationellen Programme und des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum sind wie „Verpflichtungen des Landes aus Verträgen und Vereinbarungen (auch gemeinsam finanzierte Einrichtungen)“ zu behandeln und der entsprechenden rechtlichen Grundlage zuzuordnen.

Für die Titel der **OGr. 51 bis 54** (ohne Gruppe 533 – Dienstleistungen Außenstehender) gilt folgende Vereinfachungsregelung:

Bis zu einem Ansatz von einschließlich 50.000 EUR kann aus Vereinfachungsgründen auf eine genaue Unterteilung des Ansatzes verzichtet werden. Die Titel können vollständig dem Bereich „2700 Sonstige Ausgaben“ zugeordnet werden. Bei Bedarf besteht aber auch weiterhin die Möglichkeit einer genauen Zuordnung.

Bei Abgabe der Anmeldungen der Ressorts darf kein Titel bzw. kein Teilansatz eines Titels mehr dem Bereich „0000 – Keiner rechtlichen Grundlage zugeordnet“ zugeordnet sein.

## 9.2 Zuordnung – EU-Mittel und EU-Kofinanzierungsmittel

### 9.2.1 Zuordnung – EU-Mittel (EU-M)

Alle Einnahme- und Ausgabebetitel müssen im Rahmen der Anmeldungen zum Haushaltsplanentwurf 2017/2018 dem zutreffenden EU-Fonds zugeordnet werden:

11	EFRE	}	EU-Mittel der Operationellen Programme und des EPLR des Landes Sachsen-Anhalt
12	ESF		
13	ELER		
14	EFF/EMFF		
15	Sonstige		
			(z. B. Europäische territoriale Zusammenarbeit aus dem EFRE)

### 9.2.2 Zuordnung – EU-Kofinanzierungsmittel (EU-K)

Alle Einnahme- und Ausgabebetitel müssen im Rahmen der Anmeldungen zum Haushalts-

planentwurf 2017/2018 in folgende Bereiche aufgeteilt werden:

21	Kofinanzierung EFRE	– Anteil Bund
22	Kofinanzierung ESF	– Anteil Bund
23	Kofinanzierung ELER	– Anteil Bund
24	Kofinanzierung EFF/EMFF	– Anteil Bund
25	Kofinanzierung Sonstige	– Anteil Bund
31	Kofinanzierung EFRE	– Anteil Land
32	Kofinanzierung ESF	– Anteil Land
33	Kofinanzierung ELER	– Anteil Land
34	Kofinanzierung EFF/EMFF	– Anteil Land
35	Kofinanzierung Sonstige	– Anteil Land

Die Zuordnung der EU-Kofinanzierungsmittel zu den einzelnen Bereichen kann mit Teilansätzen erfolgen.

Die Auswertung kann erfolgen über

- das HAVWeb-Register Auswertungen/Zuordnungen sowie
- mittels DRS für HAVWeb.



**Kategorien für die Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben (und VE)**

**RV** Rechtsverpflichtungen sind Ausgaben, die dem Grunde und der Höhe nach bestimmt sind. Als Rechtsverpflichtungen gelten Ausgaben auf der Grundlage eines Gesetzes, einer Verordnung, einer vertraglichen Bindung ohne Haushaltsvorbehalt, eines Zuwendungsbescheides sowie solche Ausgaben, die sich aus der Inanspruchnahme einer VE aus den Vorjahren (bis zur VE 2015) ergeben. Für noch nicht in Anspruch genommenen VE sind die unten stehenden Regeln zu beachten.

Die EU-Mittel der operationellen Programme und des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum sind wie RV zu veranschlagen.

Darüber hinaus sind als RV auch die Fortsetzung bereits begonnener Baumaßnahmen (einschließlich Erstausrüstung) zu veranschlagen.

**D** Rechtsverpflichtungen (Def. s.o.), die dem Grunde nach, aber nicht der Höhe nach bekannt sind und zu Ausgaben führen, sowie Ausgaben, die für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes unabdingbar notwendig sind. Außerdem die Weiterführung von Baumaßnahmen und investiven Beschaffungen, für die in einem Vorjahr bereits Mittel verausgabt wurden (insbesondere für Planungsleistungen, Ausschreibungs- und Vergabeverfahren).

**P1** Ausgaben für politische Programme (Landes- und Drittmittel), die sich aus der Bindung von angebotenen Kofinanzierungsmitteln ergeben und soweit sie nicht als Rechtsverpflichtung bereits in RV oder D enthalten sind.

**P2** Ausgaben, die sich nicht durch Rechtsverpflichtungen oder die Bindung von Drittmitteln ergeben, d.h. die nicht bereits in die Kategorien RV-P1 eingeordnet sind (z.B. neue Baumaßnahmen, Beschaffungen, neue Projekt- oder institutionelle Förderungen).

Die Einnahmen sind entsprechend zuzuordnen.

Für Ausgaben aufgrund der VE 2015 und 2016 sind folgende Vorgaben zu beachten:

- Sofern die VE und die sich daraus ergebenden Ausgaben dazu dienen, EU-Mittel kofinanzieren, erfolgt eine 100%ige Zuordnung zur Kategorie RV.
- Sofern die VE und die sich daraus ergebenden Ausgaben dazu dienen, Drittmittel (ohne EU-Bezug) zu binden bzw. kofinanzieren, sind die Ausgaben der Kategorie P1 zuzuordnen.
- Alle anderen VE sind zu 100% der Kategorie P2 zuzuordnen, sofern nicht eine andere Qualifizierung sachgerechter ist (z.B. neue VE für den Abschluss eines Mietvertrages dient der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes und wäre in die Kategorie RV oder D einzustufen).





**Beschlüsse des Gremiums nach § 49 a HGrG  
zur einheitlichen Anwendung der Haushaltssystematik**

Beschlüsse des Gremiums zur Standardisierung des staatlichen Rechnungswesens nach § 49a HGrG zum Gruppierungsplan und zum Funktionenplan liegen nicht vor.

**H ö c h s t s ä t z e**  
**für die Ausstattung von Dienstzimmern**

<b>Ausstattungsgruppe</b>	<b>Dienstzimmer für</b>	<b>EUR</b>
<b>1</b>	Bedienstete der BesGr. B 7 bis B 5, R 6 und R 5	6.400
<b>2</b>	Bedienstete der BesGr. B 4 bis B 3, C 4, R 4 und R 3	5.000
<b>3</b>	Bedienstete der BesGr. B 2, A 16 in obersten Landesbehörden, Leiter in übergeordneten Organisationseinheiten bei oberen und mittleren Landesbehörden und entsprechenden Landeseinrichtungen, Vorsteher/Leiter von unteren Landesbehörden und entsprechenden Landeseinrichtungen; Bedienstete der BesGr. C 3 und R 2	3.600
<b>4</b>	Bedienstete der BesGr. A 16 und A 15 sowie C 2 und R 1	2.900
<b>5</b>	Bedienstete der BesGr. A 14 und A 13; Leiter abgeschlossener Organisationseinheiten sowie C 1	2.300
<b>6</b>	Bedienstete der Laufbahngruppe 2, soweit nicht in Ausstattungsgruppe 5 oder Sachbearbeiter und andere Bedienstete mit entsprechend zu bewertenden Aufgaben	1.900
<b>7</b>	Bedienstete soweit nicht in Ausstattungsgruppen 1 bis 6, 8 (z.B. Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter, Registraturdienst)	1.500
<b>8</b>	Schreib- und Datenerfassungskräfte	1.300

Anmerkung: Die Ausstattungsgruppen gelten für vergleichbare Beschäftigte entsprechend.

Zuschlag für Arbeitsplätze mit Bildschirmunterstützung: 900 EUR

Zuschlag für Bildschirmarbeitsplatz - nur Gruppe 8 - : 500 EUR

**Beschaffungshöchstpreise**  
**für den Erwerb von Personenkraftwagen**

Es gelten für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 folgende Preisobergrenzen:

– gemäß Nr. 5.2 Buchst. b der Kfz-Richtlinien	27.500 EUR
– gemäß Nr. 5.2 Buchst. c der Kfz-Richtlinien	23.000 EUR
– gemäß Nr. 5.2 Buchst. d der Kfz-Richtlinien	21.000 EUR
– gemäß Nr. 5.2 Buchst. e der Kfz-Richtlinien	20.000 EUR
– gemäß Nr. 5.2 Buchst. f der Kfz-Richtlinien	20.000 EUR
– gemäß Nr. 5.2 Buchst. g der Kfz-Richtlinien	19.500 EUR
– gemäß Nr. 5.3 der Kfz-Richtlinien	16.000 EUR

**Anmerkung:**

Die Preisobergrenzen berücksichtigen bereits die behördenspezifischen Preisnachlässe für Personenkraftwagen.



**Muster: Förderperiode 2014 – 2020(23);  
Veranschlagung der EU-Mittel und der nationalen Kofinanzierung zum Haushaltsplan 2017 (bzw. 2018)**

(alle Angaben in Euro)

Ebene <sup>3)</sup>	Min.	Haushaltsjahr 2017 (bzw. 2018) <sup>1)</sup> EU-Fonds <sup>2)</sup> Programm/Maßnahme	Finanzierungs- verhältnis (%)				EU-Mittel-Ausgaben		Aussagen zur nationalen Kofinanzierung										
			EU	Bund	Land	Übrige	Kapitel/ TGr. ggf. Titel	Betrag	Kapitel/ TGr. ggf. Titel	Landesanteil	Bundesanteil	Übrige (Mittel- herkunft)							
													4	5	6	7	8	9	10
1	2	3																	

<sup>1)</sup> je Haushaltsjahr ein Tabellenblatt verwenden

<sup>2)</sup> je Fonds ein Tabellenblatt verwenden

<sup>3)</sup> Ebene lt. Finanzplan, sortiert nach Prioritätsachsen

## Musterübersicht nach § 26 LHO

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben (Name der Einrichtung)

	Ist 2015 EUR	Soll 2016 EUR	Soll 2017 EUR	Soll 2018 EUR
<b>Ausgaben</b>				
1. Personalausgaben			1.200.000	
2. Sächliche Verwaltungsausgaben			300.000	
3. Schuldendienst			0	
4. Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke			1.000	
5. Ausgaben für Investitionen			0	
6. Besondere Finanzierungsausgaben			0	
Zusammen			1.501.000	
<b>Einnahmen</b>				
Eigene Einnahmen einschließlich Vorsteuererstattungen:			501.000	
Mithin Fehlbetrag:			1.000.000	
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch				
a) eigene Mittel des Zuwendungsempfängers			200.000	
b) das Land mit			700.000	
c) den Bund mit			0	
d) sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit			100.000	
e) Private			0	
Zusammen			1.000.000	
<b>Stellenbestand</b>				
	Stellenbestand 2015	Stellenbestand 2016	Stellenbestand 2017	Stellenbestand 2018
Arbeitnehmer				
E 14			5,25	
E 12			12,50	
Summe			17,75	